Die Stadt Linnich.

Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät Tübingen

eingereicht von

H. M. Krueckemeyer.

1897.

E. Heynen, Linnich.

Die Stadt Linnich.

Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät Tübingen

eingereicht von

H. M. Knuckemeyer.

1897.

E. Heynen, Linnich.

Dem teuren Andenken

seiner verstorbenen Eltern

gewidmet.

Der Verfasser.

Vorwort.

Die folgenden Blätter sollen die geschichtliche und rechtliche Entwickelung Linnichs, einer kleinen Provinzialstadt im Jülicher Lande, in kurzen Zügen, und soweit es die noch vorhandenen Akten gestatten, vor Augen führen. Findet sich dabei auch wenig allgemein bedeutungsvolles, so bietet sich doch immerhin manches Wissenswerthe und Interessante dar. Zum Zwecke dieser Arbeit habe ich fast das ganze Linnicher Archiv durchgesehen. Mangels einer genauen Bezeichnung der einzelnen Urkunden werde ich sie nach der im „Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Linnich pro 1889/90" begonnenen und von mir später fortgesetzten Numerirung citieren. Die vorhandenen Auszüge aus dem Gerichtsbuch werde ich als „Gerichtsbuch" und die vorhandenen Auszüge aus den Stadtrechnungen als „Stadtrechnung" mit Hinzusetzung des bestimmten Jahres anführen, die Buchstaben „O" und „C" mögen dabei andeuten, ob es sich um eine Original-Urkunde oder nur um eine Copie handelt; „L. Arch." möge „Linnicher Archiv" bedeuten. Ich muß hier noch bemerken, daß bei dem Brande Linnichs 1794, worauf ich noch später zurückkomme, fast das ganze Archiv vernichtet wurde. Ich war daher genötigt, mich bei dieser Abhandlung vielfach auf Abschriften und Auszüge aus dem alten Archiv zu stützen, die Ende des 18. Jahrhunderts der damalige Notar Conrad Jungen für sich angefertigt hatte. Auch die unter Nr. 1 erwähnte Schrift: „Historische Nachrichten" ꝛc., vom ehemaligen Bürgermeister von Linnich, Herrn August Berns, verfaßt, fußt auf diesen Notizen. Eine Anzahl wichtiger Urkunden fanden sich auch im Königl. Staatsarchiv zu Düssel-

dorf; ich citiere dieselben mit Hinzusetzung von „D. Arch." = „Düsseldorfer Archiv". Außerdem hat Herr Richard Berns aus Antwerpen mir verschiedene in seinem Privatbesitz befindliche Urkunden bereitwilligst zur Verfügung gestellt; ich werde dieselben „Berns-Antwerpen", eventuell mit kurzer Inhaltsangabe, citieren. Desgleichen war Herr Dr. Oidtmann aus Linnich so freundlich, mir eine Reihe Urkunden zur Benutzung zu überlassen, ich werde dieselben „Oidtmann" mit Hinzufügung der betreffenden Nummer, die dieselben tragen, citieren. Von gedruckten Werken, bei denen ich zugleich die von mir beim Citieren gebrauchte Abkürzung anführe, habe ich folgende benutzt:

1. „Historische Nachrichten über die Stadt Linnich und Umgegend." Linnich 1863 bei Quos (Linnich-Quos).

2. „Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden" von F. E. v. Mering (Mering).

3. „Akademische Beiträge zur Jülich- und Bergischen Geschichte" von Cremer, I. Band, Mannheim 1769 (Cremer); mit Anhang von Urkunden (Urkunden).

4. „Engelbert der Heilige" von Dr. J. Ficker, Köln 1853 (Ficker).

5. „Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610" von Georg von Below, I. Band 1400—1562, Düsseldorf 1895 (Below).

6. „Archiv für die Geschichte des Niederrheines" von Theod. Jos. Lacomblet, 1. Abteilung I. Band, Düsseldorf 1832 (Lacomblet).

7. „Historia juris civilis Juliacensium et Montensium" auctore Melchiore Voets, Coloniae 1683 (Voets).

8. „Jülich-Bergische Polizeiordnung," Düsseldorf 1696 (P.-O.)

9. „Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Linnich (zu dem Haushalts-Etat des Jahres 1895/96) für das Jahr 1894/95";

I. Geschichtliches von Herrn Stadtarchivar Pick in Aachen. (Bericht 1894/95).

10. A. Birlinger „Aufzeichnungen der Nonne Adelheid in Linnich" im Düsseldorfer Archiv befindlich (D. Arch. VI. B. 49).

11. L. Ennen „Geschichte der Reformation im Bereiche der Erzdiözese Köln", Köln 1849 (Ennen).

Einige der wichtigeren noch nicht veröffentlichten Urkunden habe ich als Anhang beigefügt, besonders diejenigen, die sich im Privatbesitz befinden, und mehrere aus dem Linnicher Archiv. Von der Veröffentlichung derjenigen, die im Düsseldorfer Staatsarchiv aufbewahrt werden, habe ich mit einigen Ausnahmen Abstand genommen, da dieselben doch leichter jedermann zugängig sind.

Meinen besten Dank spreche ich noch den Herren Berns in Antwerpen und Dr. Didtmann in Linnich aus für die mir längere Zeit gütigst überlassenen Urkunden, sowie Herrn E. Pauls in Düsseldorf für seine freundliche Beihülfe zum Verständnis einiger Urkunden.

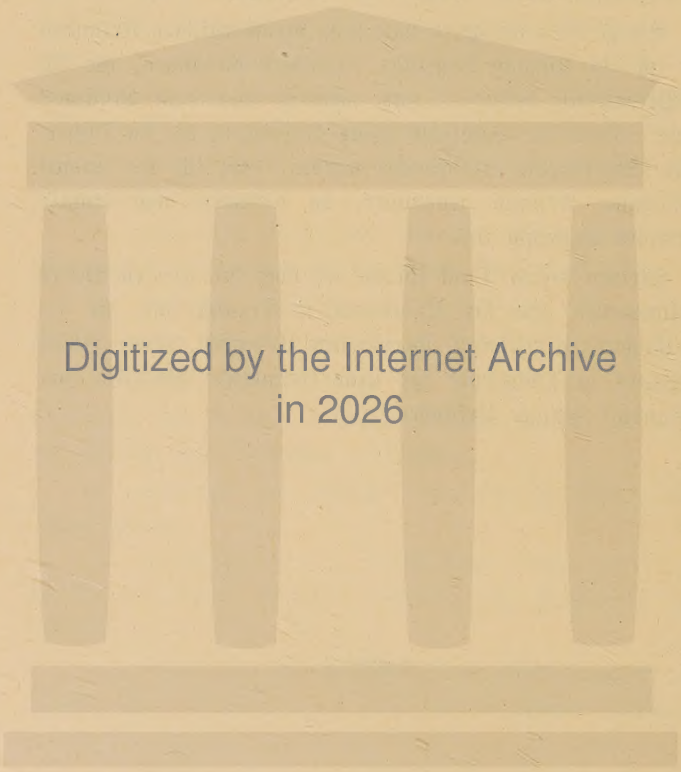
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552309_0114

I. Geschichtliches.

Linnich ist ein kleines Landstädtchen des Jülicher Landes mit ungefähr 2300 Einwohnern. Es liegt in einer fruchtbaren Gegend am linken Roerufer. Seine Bewohner treiben zum Teile Landwirtschaft, zum größten Teile sind es Kaufleute und Industrielle. Hervorzuheben sind eine große Glasmalerei, eine Seifenfabrik und eine Kappenfabrik. An wissenschaftlichen Anstalten weist die Stadt ein katholisches Lehrerseminar und eine städtische höhere Schule auf. Weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus ist es durch seine großen Pferdemärkte bekannt.

Die ältesten zuverlässigen Nachrichten über Linnich stammen aus dem 9. Jahrhundert. Es war Königsgut und lag im alten Ruhr-(Roer)Gau. Ob es den Gaugrafen unterstanden oder exempt war, läßt sich nicht bestimmen. Wie Binterim und Mooren berichten, schenkte Kaiser Lothar im Jahre 851 den ihm zukommenden neunten Teil aller Erträgnisse der „villa Linnica", insbesondere von Vieh und Zins, dem Aachener Marienstifte. Kaiser Arnulf bestätigte diese Schenkung im Jahre 888.[1] Im Jahre 898 wurde, wie Mering berichtet, sowie nach hiesigen alten Aufzeichnungen, von einem gewissen Rothgerus mit Einwilligung des Klosters Maximin bei Trier, eine Kirche erbaut.[2] In einer Urkunde von 1368 ist die Rede von einem dem Kloster Prüm zugehörigen Frohnhof mit eigenen Frohnleuten und eigener Gerichtsbarkeit, neben dem Amte Linnich.[3] Möglicherweise ist darunter die alte villa Linnica zu verstehen, um die herum sich durch Ansiedlung allmählig eine eigene Ortschaft gebildet hatte. Schon früh ließen sich auch einzelne adelige Geschlechter dort nieder. Bis vor circa 50 Jahren, als die dortige katholische Kirche renoviert wurde, befand sich auf einem Mauerpfeiler an der kleinen Eingangspforte derselben eine von zwei Wappen ein-

[1] Mering, Heft IX S. 7 und Bericht 1894/95.
[2] Mering l. c. S. 24.
[3] D. Arch. Jülich-Berg a I Nr. 809, O., Anhang Nr. 1.

geschlossene Grabschrift aus dem Jahre 1170 des Inhaltes, daß dort Franz von Neydeggen und Neuß und seine Gemahlin Agneis Aretz van Herrl begraben seien.[1] Bereits frühzeitig scheint Linnich in den Besitz der Abtei Prüm gekommen zu sein, der auch das Patronatsrecht an dem zur Kölner Diözese gehörigen Gotteshause zustand. Doch blieb die Verpflichtung zur Zahlung des neunten Teiles aller Einkünfte an das Aachener Marienstift bestehen, denn noch im Jahre 1226 bestätigt Kaiser Friedrich II. nochmals die Schenkung Lothars.[2] Die Abtei ließ Linnich durch die Herrn von Randerat als ihre Vögte verwalten.

Randerat, eine ungefähr 1½ Stunden von Linnich gelegene Herrschaft, war der Sitz eines adeligen Geschlechtes, das von ihr seinen Namen führte. Bereits im Jahre 1084 in einer Urkunde des Erzbischofs Hermann III. von Köln geschieht eines Hartger von Randerat Erwähnung. 1214 überträgt Gerhard von Randerat die Herrschaft Randerat an den Herzog von Brabant, von dem er sie als Lehen wieder zurückerhält.[3]

Im Jahre 1222 überträgt die Abtei Prüm das Amt Linnich als Lehen an Randerat,[4] doch blieb der Frohnhof Eigentum der Abtei. Unterdessen waren zwischen der Abtei Prüm und der Kölner Kirche Streitigkeiten über den Nachlaß der Grafen von Hostaden ausgebrochen. Diese werden beendet durch einen Vertrag zwischen Wicboldus, Erzbischof von Köln und Heinrich, Abt von Prüm, vom Jahre 1298, durch den die Kirche von Linnich der Abtei von Prüm inkorporiert wird und diese das Recht erhält, dieselbe durch ihre Mönche oder durch andere weltliche Personen verwalten zu lassen, während ihr früher nur das Patronatsrecht an derselben zustand. Jedoch sollen dieselben vorher dem zuständigen Archidiakon präsentiert werden, auch im übrigen sollen alle Rechte des Archidiakons und des diaconus forensis gewahrt bleiben.[5] Dieser Vertrag wird 1299 von dem Trierer Erzbischof Boëmundus, zu dessen Diözese Prüm gehörte, bestätigt.[6] Im Jahre 1307 feria quarta post dominicam Judica verkauft Arnold von Randerat die Gerichtsbarkeit

[1] Linnich-Quos S. 14, 15.
[2] Bericht 1894/95.
[3] Ficker, S. 68 und 147, dort auch Genaueres über Randerat.
[4] Mering l. c.
[5] D. Arch. A III Churköln Nr. 366, O.
[6] D. Arch. a III Churköln Nr. 366, O.

über Linnich an Gottfried I., Herrn von Heinsberg und Blankenheim, behält sich jedoch das Eigentum des Dorfes vor.[1] 1307 feria tertia post dominicam Oculi verpflichtet sich derselbe Arnold, daß weder er noch sein Sohn Ludwig ihre villa Linghe versetzen oder verkaufen würden, ohne sie vorher Herrn Gottfried von Heinsberg und Blankenheim angeboten zu haben.[2] Endlich im Jahre 1368 auf Invocavit verkaufen Dietrich, Abt von Prüm, und Convent auch den Frohnhof mit allem seinem Zubehör und allen seinen Rechten, sowie alle ihre sonstigen Rechte zu Linnich, mit Ausnahme der Kirchengift, um 6000 Goldgulden an Arnold, Herrn von Randenrode und Erbrode, und seine Frau, Maria von Seyne.[3] Über die Kirche von Linnich und die zu derselben gehörigen Einkünfte war ein eigener Vogt, Hermann von Gusten, gesetzt; diese Vogtei behielt sich die Abtei einstweilen noch vor. Aber bereits im Jahre 1395 überträgt derselbe Dietrich von Kerpen, Abt zu Prüm, dieselbe an Herzog Wilhelm zu Geldern und Jülich wegen der von ihm der Abtei erwiesenen Wohlthaten, sowie, um sich seinen ferneren Schutz zu erhalten. Der Herzog soll Hermann von Gusten von neuem damit belehnen, nach dessen Tode aber, oder falls derselbe schon vorher die Kirche nicht mehr behalten wolle, soll dieselbe an den Herzog von Jülich fallen.[4]

Randerat, zu dem ja auch Linnich gehörte, war, wie oben erwähnt, seit 1214 Brabantisches Lehen, aber bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts von den Herzögen von Brabant an die damaligen Markgrafen von Jülich weiter als Lehen übertragen worden, doch blieben die Herrn von Randerat im Besitze der Herrschaft. Da nun im Jahre 1392 die ganze Herrschaft Randerat von Maria, der einzigen Tochter Hermanns von Randenrode und dessen Gemahlin Margaretha von Wachtendonk, mit Zustimmung ihres Gemahles Wilhelm von Horne, Herrn zu Düffelen und Gelen, an Herzog Wilhelm II. von Jülich verkauft worden war,[5] so war jetzt Linnich gänzliches Eigentum der Herzöge von Jülich. Wann die von dem Frohnhofe getrennt bestehende Gerichtsbarkeit

---

[1] Cremer S. 21.
[2] Cremer l. c.
[3] D. Arch. Jülich-Berg a I Nr. 809, O., Anhang Nr. 1.
[4] D. Arch. Jülich-Berg a I Nr. 1271, O., Anhang Nr. 2.
[5] Berns-Antwerpen. Als Quellen sind angeführt Brüttens, Troph de Brabant tom II p. 239 und Brosius, Annalen I. S. 103.

über das Dorf Linnich, die, wie schon erwähnt, seit 1307 Heinsberg zustand, an Jülich gekommen, läßt sich nicht genau bestimmen. Ob Linnich erst von den Herzögen von Jülich zur Stadt erhoben worden, oder bereits unter Randeratischer Herrschaft, darüber fehlt jeder Anhaltspunkt. Es erscheint zum ersten Male als Stadt in einer Urkunde von 1395. In einem Vergleiche aus genanntem Jahre zwischen Linnich und den Herrn von Breitenbend heißt es: „Wir Bürgermeister und ganze gemeinde der statt van lingen."[1] Cremer bezeichnet im Register seiner öfter erwähnten Schrift Linnich bereits im Jahre 1350 als Stadt. Die der Stadt Linnich zustehenden Privilegien finden sich im Anhange dieser Abhandlung unter Nr. 11. Ob ihr dieselben alle zugleich, oder ob ihr einzelne erst später verliehen worden sind, läßt sich nicht bestimmen. Unterdessen waren die Herzöge von Jülich mit den Herzögen von Brabant und Burgund des öftern in Streit geraten, wodurch auch Linnich in der Folge sehr viel zu leiden hatte. Im Jahre 1371 wurden die Brabänter unter Herzog Wenzel in der Schlacht bei Baesweiler und Gereonsweiler, in der Nähe von Linnich, von den Jülichern unter Herzog Wilhelm besiegt. Linnich selbst wird zweimal 1393 und 1397 zerstört,[2] doch erholt es sich jedesmal schnell wieder. Im Jahre 1423, nach dem Tode Herzog Reinalds von Jülich, fällt der vierte Teil des Herzogtums an Heinsberg, während das Übrige an Berg kommt.[3] Doch war diese Teilung nur eine ideelle, von den einzelnen Landesteilen gehörten je $^3/_4$ zu Berg, $^1/_4$ zu Heinsberg. Die Regierung wurde gemeinschaftlich von den Herzögen von Jülich und Berg und den Herrn von Heinsberg, die sich von da an auch Herrn zu Jülich nennen, geführt.[4] Die Jülicher Lande blieben als ein Ganzes zusammen. 1425 in der Heiratsverschreibung zwischen Johann IV. von Loen und Heinsberg und Johanna von Dieft, Zichen und Zeelen wird auch „dat Schloß van Lynge" erwähnt, welches sich aus dem ehemaligen Frohnhofe entwickelt hatte; wir erfahren hieraus zugleich, daß es damals dem Herzoge Adolf von Jülich gehörte, doch sollte es nach dessen Tode an Johann von Loen fallen.[5] 12. 3. 1451 hatte Herzog Gerhard von

[1] Oidtmann Nr. 12a, C.
[2] Linnich-Quos S. 48 ff.
[3] Cremer S. 49 ff.
[4] Cremer S. 48.
[5] Cremer S. 80 ff.

Jülich und Berg dem Erzbischof Dietrich von Köln das Herzogtum Berg, die Grafschaft Ravensberg, das Land von Blankenheim, sowie die Ämter Sinzig und Remagen erblich verschrieben für den Fall, daß er ohne Leibeserben sterben würde. Daraufhin schlossen Gerhard von Loen und Heinsberg und Ritterschaft und Städte von Jülich ein Bündnis gegen den Herzog im Jahre 1452, da man befürchtete, derselbe möchte dem Erzbischof vielleicht auch das Herzogtum Jülich verschrieben haben. Das Aktenstück ist unter andern auch von Bürgermeister und Rat der Stadt Linnich unterzeichnet. Dieses Bündnis hatte jedoch keine weiteren Folgen, da Dietrichs Nachfolger, Ruprecht, gegen Zahlung von 45000 Rheinischen Gulden auf alles verzichtete.[1] In dieser Periode kam Linnich des öftern unter die Herrschaft der Herrn von Palant und Breitenbend (Breitenbend ist ein in der Nähe der Stadt liegendes Rittergut), jedoch blieb es dabei immer noch im Verbande mit Jülich, waren die Herrn von Palant ja auch selbst Lehnsleute der Herzöge von Jülich. Doch mußte die Stadt ihnen als ihren eigentlichen Herrn huldigen und die dem Herzoge bezw. dem Herrn von Heinsberg zustehenden Einkünfte an sie abliefern. Das Amt eines Schultheißen ließen die Herrn von Palant während dieser Zeit entweder durch andere verwalten, oder sie bekleideten es auch selbst, wie dieses z. B. 1444 berichtet wird, gelegentlich der Erwähnung der in nächster Nähe Linnichs geschlagenen Hubertusschlacht. In derselben besiegte Herzog Gerhard von Jülich die Gelderer unter hervorragender Beteiligung Linnichs.[2] Bereits 1431 erhält Werner, Herr zu Palant und zu Breitenbend, von Herzog Roprecht von Jülich und Berg für 11700 Gulden den demselben zustehenden Teil von Linnich in Pfandschaft.[3] Einige Jahre später, 1435, verpfändet Wilhelm von Loen, Herr zu Jülich, demselben auch den ihm noch gehörigen vierten Teil der Stadt für 3000 Rheinische Gulden.[4] Beide Teile hatten für die betreffende Summe zugleich ihre Anteile an den Dörfern Boßlar und Cörrenzig verpfändet. 1439 verpflichtet sich Herzog Gerhard, Linnich nur zusammen mit Boßlar und Cörrenzig einzulösen und verpfändet zugleich für weitere 5000 Gulden demselben Werner die Dörfer Pyr und

[1] Cremer S. 87, 88, Urkunden S. 114—117.
[2] Linnich-Quos S. 57 ff., Stadtrechnung 1444/45.
[3] D. Arch. Jülich-Berg a I Nr. 3056, O., Stadtrechnung 1431/32.
[4] D. Arch. Jülich-Berg a I Nr. 2040, O.

Marken unter derselben Bedingung.[1] Die Stadt Linnich erklärt in einer Urkunde desselben Jahres, daß sie damit einverstanden sei und daß sie bis zur Auslösung aus der Pfandschaft dem Herrn von Breitenbend, bzw. seinen Erben, bzw. den Inhabern des Pfandbriefes, den geschworenen Treueid halten, bzw. von neuem schwören wolle.[2] Noch im selben Jahre wird dem Herzog jedoch gestattet, Pyr und Marken auch allein auszulösen.[3] 1457 erhält Gerhard von Loen nochmals 200 Gulden auf Linnich.[4] 1460 wird Werner von Palant, ein Sohn des eben erwähnten Werner, von seinen Brüdern wegen des ihm zustehenden Teiles der Pfandschaft an Linnich abgefunden. Er entbindet darauf die Stadt vom Treueid und verweist sie an seine Brüder.[5] Unterdessen waren die Heinsbergischen Lande 1451 an Nassau gekommen.[6] 1472 fielen dieselben und mit ihnen auch die Rechte Heinsbergs an Linnich, an Herzog Wilhelm von Jülich.[7] Bald darauf, 1480, wird ganz Linnich von Herzog Wilhelm wieder eingelöst.[8] Etwas vorher, 1477, war nach dem Tode Karls des Kühnen mit dem Zerfall des burgundischen Reiches Jülich auch von der Oberlehnsherrlichkeit Burgunds befreit worden. Doch schon im selben Jahre 1480 verschreibt derselbe Herzog Wilhelm wiederum Dietrich von Palant 3200 Gulden auf den Schatz zu Linnich und Cörrenzig,[9] und 1483 verkauft er um 6000 Goldgulden Linnich an Edmund von Palant, behält sich jedoch das Rückkaufsrecht vor.[10] Erst seit 1526, wo Herzog Johann von Jülich sowohl die geliehenen 3200 Gulden wie die 6000 Goldgulden zurückzahlt und dafür die Verschreibung zurück erhält,[11] bleibt Linnich definitiv bei Jülich. Es bildete einen Teil des Amtes Boßlar, zugleich war es eine herzogliche Kellnerei und Residenz des zeitlichen

[1] D. Arch. Jülich-Berg a I Nr. 3056, O.; L. Arch. Nr. 26, C., Anhang Nr. 4.
[2] Oidtmann Nr. 12a, C.
[3] D. Arch. Jülich-Berg a I Nr. 2161, O.
[4] L. Arch. Nr. 27, O., Anhang Nr. 5.
[5] Oidtmann Nr. 12a, C.
[6] Cremer S. 74.
[7] Cremer S. 81; Heinsberg selbst, sowie Lewenberg, Diest und Zichen kommen erst 1483 an Jülich; Anhang Nr. 7, L. Arch. Nr. 1, C.
[8] D. Arch. Jülich-Berg a I Nr. 3056, O., Anhang Nr. 6.
[9] D. Arch. Amt Linnich und Boslar.
[10] D. Arch. Jülich-Berg A I Nr. 3132, O., L. Arch. Nr. 1, C., Anhang Nr. 7.
[11] D. Arch. Jülich-Berg a I Nr. 3666, O.

Kellners, der auch Schultheiß zu Linnich und Vogt zu Boßlar war.[1]

In diesem wie auch in den folgenden Jahrhunderten hatte Linnich durch die fortwährenden Kriege sehr viel zu leiden. Als Karl V. im Kriege gegen Kleve, zu dem seit 1539 auch Jülich gehörte, Düren belagerte, sandte die Stadt 1543 eine Gesandtschaft an ihn, nachdem sie vorher vom Kaiser einen Geleitsbrief erhalten.[2] Im Jülich-Kleveschen Erbfolgestreit hatte Linnich sich verpflichtet, Johann Sigismund von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg bis zur endgültigen Regelung als gemeinsame Herrn anzuerkennen.[3] Durch den einstweiligen Vertrag zu Xanten kam es an Pfalz-Neuburg Als bald darauf ein Erlaß Brandenburgs in Linnich angeschlagen wurde, wurde dieser abgerissen. Die Stadtrechnung von 1616/17 berichtet unterm 15. Febr. 1617, daß „die Zeugen wegen des abgeworfenen F. brandb. plakatz verhöret worden". Besonders viel hatte die Stadt während des dreißigjährigen Krieges zu erdulden. Sie mußte ungeheure Contributionen aufbringen und wurde von Kriegsvölkern aller Herren Länder gebrandschatzt. 1678 im Kriege mit Frankreich war Linnich längere Zeit von den Franzosen besetzt.[4] Auch im folgenden Jahrhundert hatte die Stadt mancherlei auszustehen; während des siebenjährigen Krieges lagen wieder Franzosen da.[5] 1794 wird Linnich von den Österreichern in Brand geschossen und nachher von den Franzosen geplündert. Es erholte sich zwar wieder, doch blieben die Spuren dieser Verwüstung noch lange bestehen, erst vor zwei Jahren wurde der letzte Brandplatz wieder bebaut. Bei diesem Brande wurde fast das ganze Linnicher Archiv ein Raub der Flammen. Bald darauf kam Linnich unter französische Herrschaft. Durch Dekret vom 14. Brümaire des Jahres 6 der Republik wurde es unter einem eigenen Maire Hauptort des Cantons Linnich und gehörte zum Arrondissement Aachen im Roerdepartement. Am 4. Mai 1815 kommt Linnich mit den Jülicher Landen an Preußen, dessen Geschicke es seitdem geteilt hat. Zuerst wurde es dem

[1] Aus Gesuch des Gemeinderats v. 10. 10. 1846 um Aufnahme in den Städteverband; Oidtmann Nr. 26a, C.
[2] L. Arch. Nr. 28, O.
[3] L. Arch. Nr. 33, C., Anhang Nr. 8.
[4] Linnich-Duos S. 101.
[5] Linnich-Duos S. 178—182.

Großherzogtum Niederrhein, sodann 1816 dem Kreise Jülich zugeteilt. 1816 wurde es aus Versehen als Flecken aufgeführt, welche Bezeichnung sich seitdem lange Jahre erhalten hatte. Erst auf ein Gesuch des Gemeinderates vom 10. Okt. 1846 hin um Aufnahme in den Städteverband, erhielt es wieder die Rechte und Pflichten einer Stadt.[1]

II. Verfassung und Verwaltung.

Die älteste Einwohnerschaft Linnichs zerfiel in Freie und Unfreie. Erstere bewirtschafteten teils ihre eigenen Höfe, teils hatten sie solche von der Abtei zu Lehen. Letztere waren Grundhörige, die einen Hof zur eigenen Bewirtschaftung hatten und dafür entweder einen Erbzins bezahlten, oder jährlich bestimmte Abgaben, Zinsen, Pacht zu entrichten hatten. In der Urkunde von 1368 heißt es: „unsen vroynhof . . . mit alle syme zubehoren mit lande mit ackere . . . mit den zyenden mit curmeden mit zynsen pechten tolle etc.“ An der Spitze des Frohnhofes stand der von der Abtei ernannte Schultheiß, dem auch die Schöffen und Lehnsleute für das Kloster den Huldigungseid zu leisten hatten.[2] Neben dem Frohnhof und unabhängig von diesem bestand die Bauernschaft Linnich. Die Herren von Randerat, wie schon erwähnt ursprünglich Vögte der Abtei, erhalten Linnich 1222 zu Lehen, seit 1368 auch Eigentümer des Frohnhofes, bleiben sie eine Zeit lang die Herren von ganz Linnich, bis dieses 1392 zugleich mit Randerat an Jülich übergeht.

Mit der Erhebung Linnichs zur Stadt fällt der Unterschied zwischen Freien und Unfreien fort, doch bleiben noch Reste der ehemaligen Grundhörigkeit bestehen, die erst 1444 durch einen erneuerten Freiheitsbrief Herzog Gerhard II. von Jülich zum Lohne für die bewiesene Tapferkeit der Linnicher in der Hubertusschlacht gänzlich getilgt werden. Den Inhalt dieses Freiheitsbriefes und etwas Näheres darüber anzugeben, ist leider unmöglich, da derselbe ebenfalls verloren gegangen, die Thatsache selbst der Verleihung stützt sich nur auf die bereits vor Vernichtung des ehemaligen Archivs gemachten Aufzeichnungen.[3] Aber auch später nahmen die alt-

[1] Oidtmann Nr. 26a, C.
[2] Siehe Urkunde v. 1368, Anhang Nr. 1.
[3] Siehe auch Linnich-Quos S. 73

freien Bürger längere Zeit noch gewisse Rechte ausschließlich für sich in Anspruch, so das Recht als Schöffen zu fungieren, als Ratsherren im Stadtrat zu sitzen, worauf ich noch später zurückkomme und vereinzelt das Recht der Beerdigung in der Kirche.[1]

Zu den wesentlichen Merkmalen einer Stadt gehörte damals:

1. Die Befestigung durch Mauern;
2. Das Recht, Märkte abzuhalten;
3. Eine eigene Gerichtsbarkeit, ein Stadtgericht.

Sehen wir nun, inwiefern diese Merkmale sich bei Linnich finden.

Kaum war Linnich zur Stadt erhoben, so beeilten sich die Bürger, es zu befestigen. Eduard Dynter († 1448) berichtet in seiner Chronik, daß Linnich bereits 1397 mit Mauern umgeben, sowie durch einen doppelten Graben und Wall ringsum geschützt gewesen sei.[2] Nach der Zerstörung 1397 durch die Brabänter wird die Befestigung der Stadt von neuem durchgeführt. Die Linnicher Stadtrechnungen haben darüber mancherlei Angaben aufbewahrt. So wird 1414/15 berichtet, daß zwei Öfen Ziegelsteine, 1425/26, daß deren drei zu den Stadtmauern verbaut worden seien. 1431/32 heißt es:

„Item hait meister Geirlach von Guilge dat bolwerck gemacht." 1443 werden neue Stadtgräben gemacht und die alten vermauert, 1444 wird ein neuer Thurm erbaut, die Bollwerke am Kirsch- und Mahrthor werden renoviert und die Stadtgräben verbessert, 1446 werden die Mauern an dem Jülicherthor aus Ziegeln und Kieselsteinen neu erbaut. Damit scheint die Befestigung vollendet gewesen zu sein, da sich weiterhin keine Angabe mehr darüber in den Stadtrechnungen findet. Die Stadt hatte drei Türme und vier Thore, nämlich das Ruhrdorfer, Mahr-, Kirsch- und Jülicher Thor. Sehr hoch scheinen die Mauern jedoch nicht gewesen zu sein, indem 1581 gelegentlich der Streitigkeiten Linnichs mit Dietrich von Palant erwähnt wird, daß dieser einen Linnicher Bürger verfolgt habe, der aus Angst über die Stadtmauern gesprungen sei.[3] 1588 bedurften die Mauern, Thore und Wachthäuser der Stadt wiederum der Ausbesserung. Herzog Wilhelm erlaubte

[1] Linnich-Quos, Grabschriften S. 16 ff.
[2] Bericht 1894/95.
[3] L. Arch. Nr. 46.

deshalb den Bürgern auf ihre Bitten fünfzehn Morgen minder guten Landes zu veräußern.[1] Auch verschiedenes Geschütz zur Verteidigung der Stadt wurde angeschafft, so berichtet die Stadtrechnung von 1431/32:

„Item was meister Thyß zo overbach ind zo randenrode, um den Donremeister her zo komen."

„Item omb zwa ellen lynens doichs da man die loder in dede zo de Donrebussen."

1447/48 heißt es:

„Item hait meister Clais gegossen v (5) Donrebussen."

„Item wir hant noch weder meister Clais gegolden iij (wohl 2 große und eine kleine) bussen"; endlich 1493/94:

„Item haven wyr zwae hantbussen myt aller geritzaff gegulden." — Nochmals wird das Linnicher Geschütz erwähnt in einer Bittschrift vom 4. Dezember 1610, worin die Linnicher verlangen, daß „die dem abgelebten Herrn Dieterichen von Pallandt hiebevor aus Nachbahrschaft gelehnte Duppelhacken sammt daselbst (auf Breitenbend) erfindlichen Kleinen geschütz und Verlaßener munition zu behuf der Stadt Linnich wiederum ausgefolget werden möge". —[2]

Wann Linnich seine eigenen Märkte erhalten hat, ist nicht bekannt. 1582 geschieht des Andreasmarktes, zugleich der größte der noch jetzt bestehenden Märkte, gelegentlich Erwähnung[3]. Später im Jahre 1773 erhält die Stadt durch Erlaß des Churfürsten Karl Theodor einen Markt auf alle Donnerstage für Hornvieh, Schweine und Schaafe, sowie außerdem noch vier große Märkte im Jahre für Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe, Schaafe und Schweine. Wahrscheinlich besaß die Stadt vorher schon fünf große Märkte, so daß von da an wie noch heute jährlich neun große Märkte abgehalten wurden. Die neu eingeführten Märkte sollten am 3. Februar, 1. Mai, 11. August und 3. November abgehalten werden, bezw. am folgenden Tage, wenn der betreffende Tag ein Sonntag sei. Für das verkaufte Vieh braucht keine Accise bezahlt zu werden. Zur Prüfung des Viehes soll ein Marktmeister angestellt werden, der zugleich das Recht erhält, etwa entstehende Streitigkeiten durch seinen Entscheid direkt zu schlichten, er hat auch die Pflicht, alles gekaufte und verkaufte Vieh in das Marktbuch einzutragen

[1] Bericht 1894/95 und Mering l. c S. 77, Urkunden.
[2] L. Arch. Nr. 46.
[3] Gerichtsbuch.

und zugleich dabei zu bemerken, ob die Zahlung geschehen oder nicht, und wenn, ob zum Teil oder ganz, und welche Zahlungsfrist gegeben ist. Für seine Bemühungen erhält er von jedem Pferde zehn, jedem Füllen, Ochsen, jeder Kuh sechs, jedem Rinde vier, jedem Schweine drei, jedem Schaaf und Kalb zwei Stüber.[1] Ob diese Verordnung ganz in Kraft getreten, und wie lange sie bestanden, darüber findet sich keine Angabe. Jedenfalls kamen die Donnerstags-Märkte später wieder in Wegfall, dagegen erhielten sich die großen Märkte, auf denen jetzt allerdings fast nur Pferde ausgestellt werden, bis auf den heutigen Tag; dieselben gehören gegenwärtig zu den größten rheinischen Märkten.

Auf das dritte Erfordernis einer Stadt, ein eigenes Stadtgericht, komme ich später zu sprechen.

Kommen wir nun auf die Verfassung der Stadt zurück. Man muß hier zwischen zwei Behörden unterscheiden, einer, die das Interesse des Landesherrn, und einer, die das Interesse der Stadt vertritt. Das Interesse des Landesherrn wird durch den von diesem eingesetzten Schultheißen gewahrt, der einesteils als Vorsitzender des Schöffengerichtes die Rechtspflege in Händen hat, anderenteils die landesherrlichen Einkünfte verwaltet.

Die Stadt wird durch den Stadtrat vertreten, an dessen Spitze bald ein Bürgermeister, bald zwei stehen. Zwei Bürgermeister werden z. B. 1414, 1429, 1439, 1449, 1466, 1490, 1493, 1533, 1540 angeführt.[2] Dazwischen wird jedoch mitunter auch nur ein Bürgermeister erwähnt. Meistens läßt sich aus den Urkunden nicht klar erkennen, ob zwei oder einer gemeint sind. Seit 1763 ist stets nur von einem Bürgermeister die Rede. 1769 findet sich zum ersten Male für Bürgermeister und Stadtrat die Gesammtbezeichnung „Magistrat". Der Magistrat bestand ursprünglich aus 9, 11 bis 16 Mitgliedern, gegen Ende des 18. Jahrhunderts jedoch nur noch aus den 7 Gerichtsschöffen.[3] Daher findet sich von dieser Zeit an auch nicht mehr bei Erlassen die Adresse „an Schöffen und Geschworene" bezw. „Schöffen und Rhat", sondern einfach „an Magistrat von Linnich", oder „an Bürgermeister und Rhat". Schied ein Mitglied aus dem Magistrat aus, so hatte dieser dem Schultheißen drei taugliche Personen vorzuschlagen, der eine aus denselben

[1] Berns-Antwerpen, Anhang Nr. 10.
[2] L. Arch. Nr. 25, 26, Stadtrechnung 1493/94, Gerichtsbuch.
[3] Oidtmann Nr. 4a, Anhang Nr. 11.

ernannte. Der Magistrat hatte auch jährlich aus seiner Mitte einen Bürgermeister zu wählen. — Zahlreich waren die Rechte und Pflichten des Magistrats. Er hatte sämmtliche Steuern und Abgaben auszuschreiben und für deren Verteilung und Eintreibung zu sorgen. Mit der Eintreibung betraute er entweder den Bürgermeister oder die Steuerempfänger. Auf die Steuerfreiheit des Magistrats komme ich noch später zurück. Dem Magistrat lag die Verpachtung der städtischen Ländereien ob. Er mußte Bier und Wein, die zum Verkaufe kamen, vorher untersuchen. Ursprünglich war dies Pflicht des Schultheißen. Die Wirte hatten diesem nach der späterhin (S. 42) noch zu erwähnenden Polizeiverordnung von 1547 vor dem Ausschank Proben zu bringen, und nur in seiner Abwesenheit sollten Bürgermeister, 2 Schöffen und 2 Geschworene die Untersuchung vornehmen. Der Magistrat hatte Maße und Gewichte zu prüfen, für die Aichung der Maße, die zum Verkauf von Bier, Wein, Salz und Früchten dienten, zu sorgen. Dieses wird schon in der Stadtrechnung von 1499/1500 erwähnt. Es heißt da:

„Item doe burggemeister, scheffen ind geswoeren die beyrmaess ind die gewychten unter den Cremern besaegen." — Auch hatte er die Austeilung der Maße vorzunehmen. Wahrscheinlich mußten also alle, die mit dergleichen Sachen handelten, jährlich ihre Maße zum Magistrat bringen, der sie nachsah, die neuen aichte, und sie sodann den einzelnen wieder zurückgab. Ferner hatte der Magistrat nachzusehen, ob das zum Verkauf kommende Brod sein vorschriftsmäßiges Gewicht habe, andernfalls die solches zum Verkauf brachten, wie auch diejenigen, deren Maße und Gewichte nicht richtig befunden wurden, zu bestrafen. Die Strafe fiel ihm selbst zu. Fernerhin hatte er die Aufsicht über die Kirchenarmen und die Polizei. Die Magistratspersonen waren wie von Steuern so auch von allen Kriegslasten befreit. Das Recht, neue Bürger aufzunehmen, stand dem Magistrat und dem Schultheißen gemeinsam zu, doch hatten sich die neuen Bürger allein dem Magistrat zu verpflichten.[1]

Die Schöffen wurden wohl ursprünglich auf ähnliche Weise gewählt wie die Mitglieder des Rates bzw. Magistrats, nur daß der Herzog selbst den Vorgeschlagenen ernannte. Manchmal hat der Landesherr die Schöffen wohl auch direkt

[1] Oidtmann Nr. 4a, C., Privilegien der Stadt Linnich, Anhang Nr. 11.

ernannt. So wird im Linnicher Gerichtsbuch 1620 die Ernennung eines Schöffen durch Churfürstl.-Brandenburgischen Befehl, 1622 durch Pfalz-Neuburgischen Befehl, 1623 durch Churfürstl.-Brandenburgischen Befehl nach geschehener Präsentation erwähnt. Bald darauf findet sich des öftern die Ernennung lediglich durch den Schultheißen. Dieses geschieht zum ersten Male im Jahre 1627. Im folgenden Jahrhundert, 1705 und 1726, finden sich wieder zwei Dekrete, in denen der Churfürst selbst einen Schöffen ernennt, allerdings war dieses beide Male sein Schultheiß selbst.[1] Ob später, als der Magistrat nur noch aus den 7 Schöffen bestand, diesem noch ein Vorschlagsrecht zustand, ist nicht bekannt. Die Schöffen wurden wahrscheinlich nur aus einigen altfreien Familien ernannt; ich schließe dieses daraus, daß die erwähnten Schöffen meist immer dieselben Namen führen. Die Zahl der Schöffen scheint durchgehends 7 betragen zu haben, so heißt es in Nr. 13 der Privilegien der Stadt Linnich: „so ist doch zeit einigen Jahren hergebracht, daß der Magistrat aus denen sieben gerichtschefen allein bestanden, wohero dan kommet daß" (folgt Nr. 14) „diese sieben schefen dahier so nothwendig . . . ." Desgleichen wird im Linnicher Gerichtsbuch unterm 31. Aug. 1561 erwähnt, daß das Gericht vom Schultheißen und 7 Schöffen gehalten worden sei. Auch bei dem gemeinschaftlichen Gerichte der umliegenden Orte Welz und Roerdorf, das wöchentlich einmal zu Welz tagte, wird die Zahl der Schöffen auf 7 angegeben, Welz stellte 4, Roerdorf 3.[2] Doch scheint es zeitweilig auch nur 6 Schöffen gegeben zu haben, so bezeugen 1569 6 Schöffen eine gerichtliche Thatsache durch Unterschrift und beigedrucktes Schöffensiegel.[3] 1569 sitzen 6 Schöffen über einen Mörder zu Gericht, und zwar scheint es damals auch nur 6 Schöffen gegeben zu haben, denn es heißt „durch uns scheffenn des statgerichtz Linnich".[4] Eine gerichtliche Schuldverschreibung von 1725 beginnt mit den Worten: „Wir Johann Franz Daniels . . . Schultheiß und sembtliche Scheffen des Stattgerichts Linnich benemtlich (folgen die 6 Namen) thun kundt . . ."[5] 1778 unterzeichnen in verschiedenen Urkunden, die sich auf die Über-

[1] eodem.
[2] Oidtmann Nr. 39a.
[3] Oidtmann Nr. 12a, C.
[4] eodem.
[5] Oidtmann Nr. 18a, O.

tragung des Rittergutes Breitenbend an die Reichsgrafen von Bretzenheim beziehen, bald 7, bald 6 Schöffen.[1] Wie aus Nr. 14 der Privilegien hervorgeht, zählte in allen diesen Fällen wahrscheinlich der Schultheiß als siebter Schöffe.

Was nun die Geschworenen angeht, so scheinen dieselben mit dem Rat identisch zu sein, indem die an die Stadt gerichteten Erlasse bald die Adresse „an Bürgermeister, Schöffen und Geschworene", bald „an Bürgermeister, Schöffen und Rat" führen. Vielleicht waren darunter auch nur die Mitglieder des Rates zu verstehen, die keine Schöffen waren. Möglicherweise gehörten auch die Schöffen ursprünglich überhaupt nicht zum Rat, sondern traten erst später in denselben ein, bis sie die andern Mitglieder endlich ganz verdrängten. Etwas genaues darüber läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht erschließen.

Als städtische Beamte werden außerdem zwei Steuererheber, ein Gerichtsschreiber, ein katholischer, später auch ein reformirter Schulmeister, und ein Nachtwächter erwähnt.

Die Bürger hatten das Recht auf dem Gemeindeland zu pflanzen, womit wahrscheinlich die bereits damals hier betriebenen Weidenpflanzungen gemeint sind. Sie durften auf demselben ihr Vieh treiben lassen, mit Wissen des Magistrats Ziegelsteine darauf backen und ihr sonstiges Gewerbe auf demselben betreiben. In der Roer durften sie mit der Angel, in den sonstigen Gewässern mit Angel und Netz fischen. Ferner stand ihnen bis zum Jahre 1775 die Ausübung des Jagdrechtes im städtischen Gebiet zu, seit dieser Zeit mußte die Jagd auf Churfürstlichen Befehl hin verpachtet werden.[2]

Bürgermeister, Rat und Schöffen vertreten die Stadt nach innen und außen. Sämmtliche wichtigeren Angelegenheiten sind an ihre Mitwirkung gebunden, an sie sind alle Erlasse gerichtet, und sie siegeln zusammen mit dem städtischen Siegel. Doch vertreten Bürgermeister und Schultheiß mitunter allein die Stadt. So heißt es in einem Vergleich zwischen Linnich und den Herren von Palant von 1568 am Schlusse: „In urkond der wahrheit haff ich Wilhelm Zuyrs zor Zit Scholtes zu Linnich diß vann wegen der gantzer gemeindt neben den burgemeister mit eigener handt underschreben."[3] Die Mitwirkung von Bürgermeister, Rat und

[1] Oidtmann Nr. 30a, C.
[2] Oidtmann Nr. 4a, Anhang Nr. 11 (Schluß).
[3] Oidtmann Nr. 12a, C.

Schöffen wird besonders hervorgehoben bei den vorher des öftern erwähnten Verpfändungen bzw. beim Verkauf der Stadt Linnich an die Herren von Palant. Die Stadt mußte die betreffenden Urkunden besiegeln. So heißt es in der Stadtrechnung von 1480/81: „Item hait uns der lantdroßet ind die rede zo Gulich geschrev omb zo beselegen den brieff den her Derich hait." Hierbei kam es sogar vor, daß die Stadt ihre Einwilligung versagte und daß erst noch Verhandlungen nötig waren, so bei der ersten Verpfändung Linnichs 1431. Die Stadtrechnung berichtet darüber: „Item myns hrn bode van den berghe eynen brieff braicht an scheffen ind gesworen zo Collen zo komen."

„Item reden symon ind willem zo Collen omb zo besegeln den brieff tuschen myns Jonkhern Gnaden deym Got gnade ind Hern Werner van palant ind wir des neit doin en wolden ind braichten dat an myns hern Gnaden van hynßbergh."

„Item Kristgen Danils willem Symon ind conrad waren gegangen zo mynen hrn van hynßbergh ons zo bereden mit myns hrn Gnaden als omb die holdunge die h Werner van uns haven wolde."

„Item braicht onse Voigt boitschaff van mynen gnedigen hern van Hynß bergh, so wie die geleeffen ons versoeken wulden."

Daraufhin geschieht die Huldigung:

„Item doe myns gnedigen hern van dem berghe syne raet (Werner von Palant führt in gleichzeitigen Urkunden diesen Titel) hie was ind naemen huldonge van onß."

Bei diesen Verpfändungen bzw. beim Verkauf der Stadt wurde der Verpfändungs- bzw. Verkaufsbrief vom Herzog von Jülich bzw. vom Herrn von Heinsberg an Bürgermeister, Schöffen und Geschworene der Stadt geschickt mit einem Begleitschreiben, worin sie gebeten wurden, die Briefe mit ihrem Siegel zu besiegeln.[1] Sodann wurde ebenfalls zwischen Linnich und den Herrn von Palant eine Urkunde darüber aufgenommen. So heißt es in der Stadtrechnung von 1435/36:

„Item onse gnedige here van den bergh ꝛc. bede ons schryven zo guilge zo komen as von hern Werners wegen des donrestages vur Anthonii so sanden wir stempel des goestages dae bevorens zo hamboich zo onsme gnedigen hern van blankenhem ind zo Jonkhern Symon."

[1] Siehe Anhang Nr. 4, 5, 7.

„Item Kirstgen Daniels ind willem van wirde reden up sent Agaten dach mit hern Arnt zo Jonkher Symon zo Collen die breve zo machen tuschen hern Werner ind ons as wir van Gulge van onß gnedige hern eide gescheiden waren naist deym rechte sy ons aldae gewyst hatten ind waren uyß vii (6½) dage."

Wie aus diesen Auszügen ersichtlich, wurden also bei diesen Verpfändungen Verhandlungen zwischen dem Verpfänder und den Herren von Palant, solche zwischen beiden Seiten und der Stadt und endlich auch Verhandlungen mit dem andern der beiden Landesherrn getroffen. Auch zu den Verhandlungen, die über die Auslösung Linnichs gepflogen wurden, wurde die Stadt hinzugezogen, so heißt es in der Stadtrechnung von 1499/1500:

„Item doe uns genedige here unsen Scheffen eynen breiff gesant hadde dat sy zo hambaich queemen als von der loeßynge wegen der stat Lynnych."

So stand Linnich also im fünfzehnten Jahrhundert zeitweilig zugleich unter vier Herren, von denen es jedem einzelnen huldigen mußte. So außer den Herren von Palant den Herzögen von Jülich und den Herren von Heinsberg. Die Huldigung an die Herzöge von Jülich geschah auf den Jülicher Landtagen; so berichtet die Stadtrechnung von 1475/76:

„Item synt scheff ind gesworen zo Gulgen geweist des Satersdaigs nae sent remeiß daigh dem herzogen van Gulge zo hulden."

Außerdem mußte aber auch noch dem Herzoge von Burgund als oberstem Lehnsherrn der Huldigungseid geleistet werden, wie dieses z. B. 1431 berichtet wird.[1] Verschiedentlich wandte sich auch die Stadt an den Herzog wegen ihrer Privilegien, besonders wegen der ihr zu Antwerpen zustehenden Zollfreiheit. So berichtet die Stadtrechnung von 1431/32:

„Item h Arnolt eyne brieff geschr. an den hertzoge van brabant van onß Bryheit wegen."

Dasselbe wird im selben Jahre nochmals berichtet; ferner:

„Item Kirstgen Daniels gereden zo antwerpen omb zo vernemmen van onsme deile von dem burchgraicht."

„Item braicht des herzogen bode van borgoynien ons eynen brieff van dem burchgraicht wegen zo antwerpen."

[1] Linnich-Duos S. 40.

Hierauf scheint sich die im Anhang unter Nr. 3 mitgeteilte Urkunde, wahrscheinlich ein Schreiben der Stadt an einen Bevollmächtigten des Herzogs von Burgund in Antwerpen, zu beziehen. Wie aus demselben hervorgeht, hatte der Herzog an die Stadt geschrieben, es sollten Bürgermeister, Schöffen und Geschworene nach Antwerpen kommen, bzw. Bevollmächtigte hinsenden, um ihren Anteil am Bau der Burg zu Antwerpen zu übernehmen. Bürgermeister, Schöffen und Geschworene antworteten, sie würden einen Bevollmächtigten in der Angelegenheit hinsenden, da sie nicht selbst kommen könnten, weil der Herzog von Jülich ihnen aufgetragen, zu ihm nach Köln zu kommen.[1] Da jedoch die früher zu Linnich gehörigen Felddörfer „veltdorpen“ aus ihrem Verbande ausgeschieden seien „syn affgegangen“, da dieselben die Zollfreiheit nicht gebrauchten, deshalb also auch an dem Bau der Burg nicht teilnehmen wollten, und da die Stadt ferner nicht groß sei und zudem nur wenig Kundschaft habe, d. h. da nur wenige von Linnich nach Antwerpen gingen und dort Zollfreiheit genössen, so bäten sie, ihnen nicht zu viel aufzulegen. Sie führen auch an, daß sie dort keine Werkleute bestellen könnten, wollten also wohl nur einen Geldbeitrag leisten. Ferner heißt es, sie hätten lange Zeit keine Zollfreiheit mehr genossen und bäten, dieselbe doch wieder herzustellen. Dieses scheint auch geschehen zu sein. In der Stadtrechnung von 1448/49 heißt es:

„Item braicht myns hern bode van borgonyen eynen brieff an unse stat van der Vryheit des Tols zo Antwerpen.“

Auch nach Auflösung des Burgundischen Reiches blieb das Recht der Zollfreiheit für Linnich in Antwerpen bestehen, doch scheinen noch öfter Differenzen darüber ausgebrochen zu sein, da die Stadtrechnungen von 1515/16 und 1518/19 berichten, daß wegen dieser Sache des öfteren Boten nach Antwerpen hin- und von dort zurückkamen. Auch berichtet die Stadtrechnung von 1515/16, daß die Stadt schon viel Geld „zo der bourchgraicht und reparacie“ gegeben.

Die Huldigung der Jülicher Städte dem Herzoge von Jülich gegenüber geschah, wie schon vorher erwähnt, meistens auf dem gemeinsamen Landtage, der in verschiedenen Städten z. B. in Düsseldorf, Jülich, Düren, Hambach abgehalten

[1] Siehe die vorher angeführte Stelle aus der Stadtrechnung von 1431/32.

wurde. Wie dieselbe vor sich ging, wird gelegentlich des 1539 abgehaltenen Landtages, auf dem auch Abgeordnete von Linnich zugegen waren, geschildert. Nachdem der damalige Herzog Wilhelm sich erboten, die früheren Privilegien zu bestätigen, leisten Ritterschaft und Städte den Huldigungseid. Darauf leistet der Herzog den Eid, worin er gelobt, Ritterschaft und Städte bei ihren Privilegien, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen.[1] Die auf den Jülicher Landtagen vertretenen Stände waren Ritterschaft und Städte, doch nahmen, wenigstens später, auch die Räte des Herzogs daran Teil, wie dieses 1702 in einem Erlasse des Freiherrn von Hochkirch berichtet wird. Wie groß ihre Zahl war und welche Rechte sie ausübten, wird allerdings nicht erwähnt.[2] Aus der ursprünglichen Pflicht zum Besuche des Landtages entwickelte sich später das Recht dazu. Die Anwesenheit Linnichs auf dem Landtage wird in den Jahren 1451, 52, 83, 1500, 1507, 10, 18, 20, 33, 39, 42, 43, 46, 47, 89, 96 und zuletzt 1637 erwähnt.[3] Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, war die Stadt gewöhnlich durch zwei oder drei Bevollmächtigte vertreten, sie trug auch die Kosten für deren Aufenthalt. Allmählig vollzieht sich eine Beschränkung der Landtagsfähigkeit auf die sogenannten vier Hauptstädte: Jülich, Düren, Münstereifel, Euskirchen. Zuerst wird ein solcher Landtag, auf dem nur die vier Hauptstädte vertreten waren, 1514 erwähnt, doch erklären die Boten der Hauptstädte wieder auf einem Landtage von 1518 sich an die Mitwirkung der kleineren gebunden.[4] Diese wissen sich ihr Recht noch bis ins siebenzehnte Jahrhundert hinein zu bewahren. In einem Revers ale der Fürsten Ernst, Markgraf zu Brandenburg, und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, von 1609 wird ihnen das Recht des „Ratganges und votirens" beim Landtage ausdrücklich zuerkannt, auch anerkannt, daß sie dieses Recht nach vorgelegten Akten bereits in den Jahren 1500, 1507, 33, 42, 43, 46, 47, 89, 96 ausgeübt haben. Damals, 1609, waren die kleineren Städte allerdings nicht vertreten, doch sollte dadurch keineswegs ein Präjudiz geschaffen werden, auch sollten für die künftigen Landtage entsprechende Ver-

[1] Below S. 280.
[2] Berns-Antwerpen.
[3] Below S. 18 ff. und S. 280; Berns-Antwerpen, Anhang Nr. 9; Stadtrechnungen von 1533/34, 1539/40, 1542 43, 1595/96, 1636/37
[4] Below C. c.

ordnungen, die ihnen die Ausübung ihres Rechtes ermöglichten, getroffen werden.[1] Thatsächlich erscheint Linnich auch nochmals auf dem Landtage von 1637. Es heißt in der Stadtrechnung von 1636/37:

„Item 20. Martii als Werner Zevell und Wilhelm Merckmen uff Duren zum Landtag verreist, vor Zehrgeld mitgegeben" . . . .

Im allgemeinen hat Lacomblet Recht, wenn er sagt, daß seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts regelmäßig nur die vier Hauptstädte auf den Landtagen erscheinen, während die übrigen sich mit Deputirten der ersteren zur Ersparung der Beschickungskosten daheim beraten. Ein solcher Landtag der Unterstädte fand Beispielsweise am 28. Januar 1639 in Linnich statt.[2]

In einem Erlaß von 1609 bestätigen die beiden Fürsten Ernst, Markgraf zu Brandenburg, und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, die Freiheiten der Stadt, nachdem diese sich verpflichtet hatte, keinem andern, auch keinem von beiden allein bis zur definitiven Entscheidung zu huldigen.[3] Gleich nach dem Vertrage von Cleve, 1666, der den Jülich-Cleviſchen Erbfolgestreit endgültig beseitigte, bestätigt Churfürst Philipp Wilhelm von neuem die Privilegien der Stadt, jedoch so, wie es in der Urkunde heißt, „daß alles was hiebey vorgangen, in praeiudicium tertii nicht gemeynt seyn sollte"; ebenso nochmals 1681 dessen Sohn Johann Wilhelm.[4]

Auch bei den zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts noch üblichen Landfrieden geschieht der Stadt Erwähnung. So besiegelt dieselbe mit den andern Städten den am 16. April 1429 zwischen Herzog Adolf von Jülich und Berg und Johann II. von Loen, Herrn zu Heinsberg, abgeschlossenen Burg-, Städte- und Landfrieden.[5]

III. Gerichtswesen.

Die Gerichtsbarkeit über Linnich übten Anfangs die Herren von Randerat als Vögte der Abtei Prüm aus. In späterer Zeit muß man unterscheiden zwischen dem Frohnhof

[1] Berns-Antwerpen, Anhang Nr. 9, C.
[2] Stadtrechnung 1638/39.
[3] L. Arch. Nr. 33, C., Anhang Nr. 8.
[4] Berns-Antwerpen, C.
[5] Cremer, Urkunden S. 88—102.

und den übrigen Höfen. Die Gerichtsbarkeit über den ersteren sowie über die von demselben abhängigen Grundhörigen ließ die Abtei bis 1368, wo sie denselben mit allen seinen Rechten an die Herren von Randerat veräußerte, durch ihre Schultheißen ausüben. Schultheiß und Schöffen des Frohnhofes hatten jedoch nur in Streitigkeiten der belehnten Bauern untereinander und mit dem Gutsherrn über ihre lehnbaren Güter und die zu entrichtenden Zinsen, zu leistenden Dienste ꝛc. zu urteilen. — Die Gerichtsbarkeit über die übrigen Höfe übten die Herren von Randerat seit 1222 als Lehnsleute der Abtei im eigenen Namen aus, doch mußten die als Beisitzer im Gericht fungierenden Schöffen der Abtei Prüm als Inhaberin des Frohnhofes den Huldigungseid leisten. In der Urkunde von 1368, durch die dieses Recht an Randerat übergeht, heißt es: „Also dat dieselue man Scheffen und Leenlude van deser zyt voirt zu ewigen dagen dem vourschr. heirren van Randenroyde ind sinen eruen hulden sweren zu behoren ind verbunden syn sulen.“ Die hohe Gerichtsbarkeit scheinen die Herrn von Randerat indessen nicht selbst ausgeübt sondern an die Herrn von Breitenbend weiter übertragen zu haben. So wird wenigstens in einem Grenzstreitigkeiten betreffenden Urteile der Gerichte von Linnich und Cörrenzig von 10. 2. 1569 erwähnt, daß die Herren von Breitenbend in uralter Zeit über Leben und Tod richteten. Und als man im Beisein der genannten Gerichte an einer Stelle zwischen Linnich und Cörrenzig, wo vordem das Halsgericht gestanden, und welche durch einen alten Eichenstamm bezeichnet war, Nachgrabungen veranstaltete, fand sich noch ein Totenschädel.[1] Seit 1307 steht die Gerichtsbarkeit über Linnich den Herrn von Heinsberg zu. Mit dem Uebergange Randerats an Jülich wird auch Linnich Eigentum der Herzöge von Jülich und kommt damit unter deren Gerichtsbarkeit. Dieselben hatten wohl unterdessen auch die an Heinsberg abgetretene Gerichtsbarkeit über das Dorf Linnich erworben. Mit der Erhebung zur Stadt erhält Linnich auch sein eigenes städtisches Gericht, und zwar als Landesgericht. Dasselbe war zuständig sowohl für die Streitigkeiten der Bürger, als auch für die der umwohnenden Adeligen. So wird z. B. 1590 Carsilius von Paland von

[1] Oidtmann Nr. 27a Auszüge.

Wilhelm von Höngen am Linnicher Gericht belangt.[1] Vorsitzender bei demselben ist der vom Herzog mit Wahrnehmung seiner Hoheitsrechte, insbesondere der Gerichtsbarkeit, betraute Schultheiß. In dessen Abwesenheit kann der Bürgermeister vorläufige Anordnungen erlassen, so wird 1582 erwähnt, daß der Bürgermeister das Recht hatte bei Abwesenheit des Schultheißen jemanden gefänglich einziehen zu lassen.[2] Urteilsfinder bei demselben sind die bereits früher erwähnten sieben Schöffen. Die Stadt besaß sowohl die hohe wie auch die niedrige Gerichtsbarkeit. Dieses geht aus verschiedenen noch erhaltenen Urteilen hervor. So fand sich im Archiv ein Urteil der Schöffen des Stadtgerichts Linnich vom 15. 12. 1571, worin dieselben einen des Raubmordes beschuldigten Verbrecher zum Tode verurteilten. Das Urteil lautet: „Demnach ist durch uns scheffen dieses Stattgerichtz Linnich erkant wie volgt: Uff anclagen Johannen Vogelsenger scholthißen zu Bredenbend unnd Boßlar vonn wegen und ine Nhamen des Edlen und Erenvesten herrn unnd Junckernn Dietherichen von Pallandt herrn zo Bredenbendt . . . anclegeren eins, unnd Thönissenn henniß von oetzoenroedt beclagtenn andertheils ist uff volgemeltes hern anclegers ingebrachte Klage unnd Articulen, und des beclagten offentlicher derselben bekentnuß des begangenen Mordtz bei Immenroede unnd sunst andren bekanten bebereien durch uns scheffenn des statgerichtz Linnich zo recht erkant, das der beclagter Thöniß vermögh des hilgen Reichs peinlicher haltz gerichtzordnung mit dem rade durch zerstossung seiner glieder vonn dem lebenn zom Dode gericht, fürter daruff gelegt, unnd ein Galge boven dem rade uffgericht werden solle: wie wir denselben nach seiner bekanter mißthact mit dem rade durch zerstossung seiner Glieder vom lebenn zom Dode zo richtenn, furter daruff zo legen, unnd ein Galge boven dem rade uffzorichtenn erkennen unnd verdammen."[3] Durch ein Urteil vom 20. Sept 1645 wurde Wilhelm Holtbecker, des Totschlages an Adam Meyer beschuldigt, freigesprochen, weil das Gericht die That als Notwehr auffaßte. Ein Urteil vom 21. 10. 1597 lautete dahin, „daß der gegenwärtiger Beklagter Theiß Stupts wegen seiner bekenntlicher widder Gottes Gebott und ermeldter Halßgerichtsordnung geübten verschiedenen Ehebruchs, unkeuschen leben, und anderen

[1] Gerichtsbuch.
[2] Berns-Antwerpen.
[3] Oidtmann Nr. 12a, C.

beygepflichten unthaten und mißhandlungen halber anderen zum abscheulichen Exempel öffentlich mit Uffhangung der stein und brennender Kertzen in pranger oder Halßeisen zu stellen und daselbst etliche Zeit auszubeußen, wie gleichfalls gewöhnlich urphede und caution zu leisten und dieses gevenknuß halb uffgewender atzungskösten zu bezahlen schuldig seyn solle."[1] Zu bemerken ist hier, daß der Schultheiß im Namen des Herzogs die Anklage erhob, das Urteil beginnt mit den Worten: „In peinlicher Verklagung des durchleuchtigen . . . Herrn Johans Hertzogen zu Gülich . . . Ihrer F. G. schultheißen Wilhelmen Hochstein Klegern eins- gegen und wider Theißen Stupts . . . anderteils." Es scheint also, daß bei Kriminalprozessen die Anklage von Seiten des Schultheißen im Namen des Herzogs geschah. — Den vor Gericht abgeschlossenen Verträgen über Kauf, Darlehn, Verpfändung ꝛc. brauchten nur drei Schöffen beizuwohnen. Das Gericht tagt alle 14 Tage und führt den Namen „Vogtgeding", wahrscheinlich weil der Schultheiß, der ja auch zugleich Vogt des Linnich mit umfassenden Amtes Boßlar war, demselben präsidierte. Von dem Beginn des 16. Jahrhunderts an werden die gepflogenen Gerichtsverhandlungen durch den Gerichtsschreiber in ein eigenes Buch, das Gerichtsbuch, eingetragen. Bei dem Gericht werden nicht nur Strafsachen abgeurteilt und Rechtsstreitigkeiten verhandelt, sondern es werden dort auch sonstige Beschwerden der Bürgerschaft über Mängel in der Verwaltung, oder Bemerkungen und Anträge im Interesse der Gemeinde vorgebracht, untersucht und ihnen abgeholfen. Bei der Abhaltung des Gerichtes hatten die Schöffen freie Zehrung auf Kosten der Stadt, wie dieses aus den Stadtrechnungen erhellt. So heißt es in der Stadtrechnung von 1438/39:

„Item doe man dat oirdel beschreif tuschen willem trouten ind Johan moll verzert" . . . (siehe auch unten). Später erhielten die Schöffen je einen Goldgulden. In die gezahlten Strafen teilen sich die Stadt und der Landesherr, wie dieses aus den später angeführten Beispielen ersichtlich ist. Die Thätigkeit des Linnicher Gerichts erstreckte sich in manchen Sachen auch auf die in der Umgegend liegenden Orte. In der Stadtrechnung von 1438/39 heißt es: „Item doe myn here scholth ind scheffen in den hiltempfart (Hilfahrt) dat

[1] Oidtmann Nr. 39a, C.

geſetz machten, van brode, wyne ind beir verzert" . . ., ferner in derſelben Stadtrechnung „Item waren die ſcheffen zu birckeſtorp umb des nur ſchetzung willen, verzert" . . ., ebenſo 1447/48: „Item waren Kirſtgen Daels, Wilhelm van Wirde ind peter bude zo birkeſdorp umb der nuwer ſchetzungen". Bei beſonders wichtigen civilrechtlichen Prozeſſen ſcheint eine Mitwirkung und Beſtätigung ſeitens des Hauptgerichtes in Jülich notwendig geweſen zu ſein; auch wurde dahin appelliert. Dieſes wird zum erſten Male in der Stadtrechnung von 1438/39 erwähnt, die Jülicher Schöffen erhielten dafür eine Vergütung. Mitunter kamen auch die Jülicher Schöffen nach Linnich und nahmen an dem dortigen Gericht Teil, ſo heißt es in der Stadtrechnung von 1447/48: „Item was wilhelm van Wirde ind peter lude zo guilge gereden zo den ſcheffen van Guilge ind baeden ſy her, doe uns ſcheff den dach heilten mit unſme hern her Werner." Nach Einführung der Jülich-Bergiſchen Rechtsordnung, 1555, war Linnich erſte, Jülich zweite und Düſſeldorf dritte Inſtanz. So wird auch 1576 erwähnt, daß ein Prozeß des Johan von Wierdt gegen Aeloffen Pallant vom Linnicher Gericht an das Hauptgericht zu Jülich überwieſen worden ſei,[1] und bereits Herzog Wilhelm (1475—1511) ſetzte einen bleibenden Rat als höhern Rekurs zu Düſſeldorf ein.[2] Auch in den langjährigen Streitigkeiten zwiſchen Linnich und den Herren von Palant wird Düſſeldorf z. B. 1581 als dritte Inſtanz erwähnt. Von beſonderer Bedeutung war die Einführung der Jülich-Bergiſchen Rechtsordnung, die am 12. Juni 1555 publiziert wurde und am 1. Oktober desſelben Jahres in Kraft trat. Voets ſagt darüber in ſeiner Einleitung zur „Historia Juris civilis Juliacensium et Montensium:

„Subditi et incolae nobilissimorum ducatuum Juliae et Montium a tempore hominum memoriam excedente praeter ius commune et constitutiones imperii proprio etiam et particulari iure usi sunt, sed cum id scriptis comprehensum non esset, et ea res ignorantiae, incertitudini litiumque involutionibus occasionem et ansam praeberet, experientia quoque edoceret varios abusus in iudicia praedictorum Ducatuum irrepsisse, illustrissimus princeps et Dominus,

[1] Gerichtsbuch.
[2] Lacomblet S. 48 f.

D. Wilhelmus Juliae . . . Dux, . . . ordinationem et reformationem processus iudiciarii . . . per iurium et consuetudinum patriae peritos componi et in scripturam redigi curavit, quam status patriae anno 1554 praevia matura deliberatione non solum acceptarunt sed et gloriosae memoriae Imperator Carolus V. anno 1555 10. ianuar Caesareo diplomate confirmavit, laudatissimus demum dux Wilhelmus per ducatus Juliacensem et Montensem . . . promulgari et observari iussit." — Diese Worte geben zugleich eine kurze Entstehungsgeschichte derselben. Was die Abhaltung der Gerichtstage anbetrifft, so wird darin verordnet, daß alle 14 Tage ein Gerichtstag abgehalten, und dieses vorher in der Kirche verkündet werden soll; es heißt wörtlich: „damit den Partheyen mit förderlichem Rechten verholffen werde, so ordnen, setzen und wollen wir, daß zum wenigsten alle vierzehn tage an einem jeden Undergericht Richter und Scheffen das Gericht besitzen und einem jeden Recht gedeyn lassen. Und soll der Gerichtstag vorhin auch zeitlich gnug in der Kirchen außgeruffen werden, auff daß niemand versaumt, noch der Unwissenheit halber sich zu beklagen hab."[1] — Mit der Einführung der Jülich-Bergischen Rechtsordnung war eine einheitliche Gerichtsordnung für das ganze Herzogtum Jülich und Berg geschaffen und zugleich das Gericht zu Düsseldorf als oberste Instanz, von der keine Berufung mehr möglich war, festgesetzt. Herzog Johann, der Nachfolger des eben erwähnten Herzogs Wilhelm, hatte bereits, um den häufigen Berufungen an das Kammergericht ein Ende zu machen, verschiedene Reichsgesetze, so z. B. das über das Repräsentationsrecht, eingeführt (1520). Zehn Jahre später (1530) erlangte er von Karl V. das erste privilegium de non appellando, wenn der Hauptgegenstand des Streites den Wert von zweihundert Gulden nicht übersteigt. Dieses Privilegium wurde jedoch weder dem Kammergerichte insinuiert, noch dem Lande kund gemacht. Wahrscheinlich hatte der Kaiser die Verkündigung an die Abfassung einer Landesgerichts- und Rechtsordnung geknüpft. Am 14. Oktober 1536 auf einem Landtage bringen die Stände von Jülich das Apellationsprivilegium in Erinnerung, der Herzog läßt sie zur Mitteilung des Jülichschen Landrechtes zwecks Abfassung einer Rechts-

[1] Boets S. 21.

reformation auffordern, was von dem Hauptgericht zu Jülich auch 1537 geschieht.[1] Da dasselbe aber in Rücksicht auf die Prozeßordnung als unzureichend erscheint, wird durch Hubert Smetz von Süchteln 1537 eine Reformation des gerichtlichen Prozesses ausgearbeitet. Herzog Wilhelm, Johanns Nachfolger, erhält am 23. Juli 1546 von Kaiser Karl ein neues privilegium de non appellando für den Wert bis 400 Gulden unter denselben Bedingungen wie das vorhergehende. Endlich am 1. Oktober 1555 tritt die neue Rechtsordnung in Kraft, ein Exemplar derselben wird an jedes Gericht verschickt. Den 21. Juni 1559 wird sie von Kaiser Ferdinand bestätigt, der Tags vorher das privilegium de non appellando omisso medio und am selben Tage das privilegium de non appellando erneuert hatte. Endlich am 13. November 1560 wird sie mit diesen Privilegien beim Kammergericht für insinuiert angenommen.[2] Ebenfalls 1555 erschien die Jülich- und Bergische Polizeiordnung; ich erwähne dieselbe hier nur wegen der darin enthaltenen Ausweisung der Juden. Wahrscheinlich müssen in den einzelnen Orten des öftern Klagen gegen dieselben laut geworden sein. So beklagen sich z. B. die Linnicher auf dem Vogtgedinge vom 21. April 1550 darüber, daß die Juden immer unter ihnen herumgehen und alle Güter an sich bringen.[3] Darauf kam denn die Verordnung: „Es sollen in unsern Fürstenthumben und Landen wie gleichfals bey den Unterherrligkeiten oder denen Orten, so in Gemeinschafft mit uns sitzen, auch bei unsern Lehen- und Schirms-Verwandten keine Juden, so nicht nach Christlicher Ordnung getaufft, gestattet aufgehalten oder vergleitet werden bei Vermeidung Straff und Peen.“[4] — Wann das Jülichsche Landrecht abgefaßt wurde, läßt sich nicht genau bestimmen; die erwähnte Aufzeichnung enthält in ihrem Hauptbestand altes Recht und ist nur Wiederholung einer älteren schriftlichen Abfassung, die wahrscheinlich im vierzehnten Jahrhundert entstanden ist. Das Landrecht von Jülich hat ausschließlich Privatrecht zum Gegenstand, das öffentliche Recht verweist es vor den Landesherrn, den Adel (Grafen und Herrn) und die Ritterschaft. Von letzterer handelt es nur insofern, als ihre privatrechtlichen Verhältnisse

[1] Text siehe bei Lacomblet S. 111—147.
[2] Lacomblet S. 48 ff.
[3] Gerichtsbuch.
[4] P. O. S. 40.

von dem gemeinen Recht abweichen. Die Gegenstände des Civil- und Strafrechtes werden in gemischter Folge behandelt.[1]

Eine wichtige Bestimmung der Jülich-Bergischen Rechtsordnung ist das Armenrecht beim Prozeßführen. Das Gerichtsbuch von Linnich meldet 1578, daß es den Leuten, die kein Geld hätten, gestattet sei, falls sie ein documentum paupertatis beibrächten, „um Gotteswillen," also umsonst, zu procedieren. Von materiell rechtlicher Bedeutung ist eine Änderung im Erbrecht. Im Linnicher Gerichtsbuch wird dieses ausdrücklich hervorgehoben. Vor 1555 nämlich geschah der Erbfall der von Vater und Mutter besessenen Güter erst dann, wenn der letzte Teil gestorben, auch blieben die Güter stets in der Ehe, in die sie fielen, also falls der überlebende Ehegatte eine neue Ehe schloß, hatten auch die Kinder dieser zweiten Ehe ein Erbrecht an den Gütern, die der verstorbene erste Ehegatte mit in die Ehe gebracht; noch 1555 konnten schon nach dem Tode eines Ehegatten die Kinder den ihnen zukommenden Erbteil fordern, und auch wenn sie dieses nicht thaten und der überlebende Gatte eine neue Ehe einging, blieb ihnen das Vermögen erhalten.

Ein neues für die Bewohner des Jülicher Landes wichtiges Privilegium wurde diesen 1580 von Kaiser Rudolf II. erteilt. Kraft desselben durfte kein Jülicher Unterthan vor ein ausländisches, d. h. nicht jülichsches Gericht gezogen werden.[2] Die meisten bei dem Linnicher Gericht vorkommenden Streitigkeiten und Rechtssachen betreffen Kauf, Darlehn, Pfandschaft, Pacht und Dienstmiete. Der Verkauf und die Versteigerung von Grundstücken geschehen vor Gericht und zwar die Versteigerung bei Kerzenlicht. Die Übertragung des beweglichen Gutes ist an keine Form gebunden. Bei Darlehn beträgt der Zinsfuß durchschnittlich 5 %. Der Zahlungstermin richtet sich nach dem Tage der Erhebung des Darlehns; die Zinsen sind am Jahrestage oder während der nächsten 14 Tage zu entrichten; zur Sicherheit wird Land in Versatz gegeben. Bei Erbpacht wird gewöhnlich als Tag der Entrichtung der Pacht Andreas oder Michaelis bestimmt. Mitunter werden am Schluß der aufgestellten Urkunden alle fürstlichen Rechte noch besonders vorbehalten, so heißt es in einer Urkunde von 1564: „vourbehalden unßenn gnedigen herren und jederman seinje

[1] Lacomblet S. 30 ff.
[2] Gerichtsbuch zum Jahre 1603.

rechtenn." Ein interessanter Streitfall wird 1581 erwähnt, wo es sich um locatio, conductio operis oder operarum handelt; derselbe möge hier nach dem Gerichtsbuch wörtlich folgen:

„arnold Burggrieff hat wider Meister Jurgen Arytz einen arrest erhalten und angezeigt, daß arrestatus den beinbruch seiner frauen zu curiren versprochen, aber solches nicht zu wegen bringen könte, indeme der Schade täglich ärger würde, wohero er mit deßen bewilligung um gar dem Tod vorzukommen einen anderen artzten bestellen müßen, mit bitt beklagten zur wiedergaab der ihme auf sothanes versprech zahlten 12 thaler zu vermögen. beklagter exipiret: diese sache gehörete an dies recht nicht, sondern müste an verständige Meister hinverwiesen werden.

Decisum den 19. Junii 1581

ist zu recht erkant, daß dem beklagten 1ma uff dem Kammer und jetzt gethane Klag, wie sich geburt, vorzufahren hiemit anzosetzen seyn soll."

Hierdurch erfahren wir zugleich, daß damals auch schon Sachverständige bei Gericht zugezogen wurden. Als Beweismittel einer Thatsache galten Eid, Zeugen und Augenschein. Auch Anwälte kannte man schon früh in Linnich, so heißt es in der Stadtrechnung von 1484/85:

„Item haynt wyr zo recht gestanden myt . . . . gegen dem Bursprecher" . . . .

Als Beispiel der damaligen Art der Prozeßführung möge hier ein Prozeß zwischen Linnich und den Herrn von Breitenbend aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts in einigen Auszügen folgen, wodurch zugleich das Verhältnis beider Teile zu einander in etwa beleuchtet wird.[1]

Die Streitigkeiten zwischen Linnich und den Herrn von Breitenbend begannen bereits zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, vielleicht auch noch früher. Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts entbrannten dieselben aufs neue in heftigster Weise. Zwar war es im Jahre 1568 zu einem Vertrage zwischen beiden Seiten gekommen, doch scheinen sich die Herrn von Breitenbend nicht lange daran gekehrt zu haben. Denn bereits im Jahre 1576 den 16. Juni senden die Linnicher eine Supplikation gegen dieselben an den Herzog

[1] L. Arch. Nr. 46.

Wilhelm von Jülich. Doch fruchtete dieses wenig, die Streitigkeiten dauerten fort. Den 17. Februar 1581 beschwert sich Dietrich von Palant, daß die Linnicher eine neue Battung an der Roer[1] gemacht, was seinem Grund und Boden zum Schaden gereiche, und wodurch sein ius compascendi beeinträchtigt werde. Auf Befehl des Herzogs wird darauf diese Battung zerstört. Es erfolgt eine neue Beschwerde der Linnicher, und diese verlangen, daß ihre Sache vor das Gericht von Jülich oder Düren komme. Bald darauf verfassen sie eine umfangreiche Klageschrift, worin sie sich über die wiederholten Eingriffe Dietrichs beschweren. Die Klagepunkte betreffen Grenzstreitigkeiten und daran anknüpfend Streitigkeiten über Wege-, Weide-, Wald-, Fischerei und Battungs-Gerechtigkeiten aus den Jahren 1575—1580; unter anderm soll Dietrich auch Weidenanpflanzungen Linnicher Bürger mit Gewalt ausreißen und in die Roer haben werfen lassen, endlich habe er sich auch thätlich an einigen Bürgern vergriffen. Diese Klageschrift sendet Herzog Wilhelm an Dietrich mit der Aufforderung, sich darauf zu erklären. Dieser schickt unterm 27. Februar 1581 einen Gegenbericht ein, in dem er die Klagen der Linnicher als grundlos hinstellt und behauptet, er habe nur nach seinem guten Recht gehandelt. Zum Beweise beruft er sich auf seinen Lehnbrief und alte Gewohnheit „neben andern guden Vertrag Dokumenten und Schein". Was die Ausrottung der Weiden anbetrifft, so führt er aus, die Linnicher hätten kein Recht gehabt, auf dem betreffenden Grund und Boden Weiden anzupflanzen, als sie es dennoch gethan, sei auf seine Beschwerde hin zu Dienstlacken in Gegenwart der Räte des Herzogs beschlossen worden, die Anpflanzung wieder auszurotten. Dieser Befehl sei den Amtleuten von Heinsberg und Geilenkirchen gegeben und von diesen auch ausgeführt worden. Daraufhin wird unterm 21. April 1581 dem Jülicher Landdrost Werner von Gimmenich und dem Beisitzer des Hauptgerichts Konrad Behr von Laer in Sachen Stadt Linnich contra Breitenbend commissio erteilt: beide Teile vorzuladen, ihre Klagen und Gegenklagen zu hören, alles in Augenschein zu nehmen, Urkunden einzusehen, Zeugen zu vernehmen und alsdann die Akten verschlossen ad decidendum einzuschicken. Unterm 17. Juli 1581 werden sodann beide Teile auf den 16. August Vormittags 8 Uhr

[1] Diese bildete die Grenze zwischen Linnich und Breitenbend.

ins Rathaus zu Linnich beschieden. Unterm 30. Juli 1581 wird den Linnichern gestattet, die von ihnen unterm 24. Juli erbetene copia commissionis und copia des Gegenberichtes zu nehmen. An dem anberaumten Termin kommt die Sache jedoch nicht zur Verhandlung, da Herr von Gimmenich am Erscheinen verhindert war. Dieses teilt er den Linnichern unterm 12. August mit und fügt zugleich hinzu, daß er einen neuen Termin zur Verhandlung bestimmen werde. Ob der neue Termin stattgefunden ist nicht bekannt, jedenfalls führte derselbe aber zu keinem Resultate. Unterm 16. November werden die Linnicher sodann nach Jülich geladen auf Freitag den 24. November Vormittags 8 Uhr, „binnen Gülich vor dem Schloß im Verhörhaus" zu erscheinen, wohin auch der Gegner kommen werde. Beide Parteien ernennen darauf einen Prokurator; die Linnicher geben demselben ein Memoriale mit zur genauen Instruktion mit ganz genauen Spezialangaben und dem Verzeichnis der Zeugen, die durch ihre Aussagen die Klagepunkte beweisen sollen. Der Termin scheint jedoch wiederum verschoben worden zu sein, wahrscheinlich weil Dietrich eine neue Klageschrift eingereicht hatte, in der er noch einige neue Punkte vorbrachte. Darauf erfolgt ein neuer Gegenbericht der Linnicher unterm 3. Dezember, indem sie alle Angaben des Gegners zu widerlegen suchen. Endlich kommt es zu einem neuen Termin, das auf demselben erlassene Urteil lautet:

Decretum

„Ist zu recht erkannt, daß beide streitige Parteyen durch ihren procuratorem praevio speciali Mandato die einbragte Klag und respective defensionae articul und darauf hinc inde gefolgte responsiones mittel eidz tam dandorum quam respondendorum zu affirmiren zugelaßen werden, auch ihr vorgewandten attentaten Klagten neben der principal sach der gepuer procediren und verfahren, und wird darzu quinta Julii bestimmpt und angesetzt."

Hiergegen appelliert Dietrich und zwar:

1. weil die Linnicher inzwischen den auf Befehl des Herzogs zerstörten Grund pendente lite wieder hergestellt, er habe sofort dagegen geklagt, diese Zwischenklage müsse zuerst zu Ende geführt werden;

2. sei er noch nicht dazu gekommen alles genügend zu beantworten, weil er geglaubt, daß diese Sachen zuerst erledigt würde;

3. hätten die Linnicher post factam litis contestationem eine neue Sache vorgebracht, diese ginge die Commission nichts an, und er brauche nicht darauf zu antworten. — Darauf wird ein neuer Termin auf den 25. September 1582 angesetzt. Beide Parteien sollen an diesem Tage Morgens 8 Uhr im Rathause zu Düsseldorf erscheinen. Die Linnicher ernennen darauf einen gewissen Erkelentz, Dietrich von Palant einen gewissen Rintelen zu ihrem Prokurator. Bald darauf stirbt Werner von Gimmenich, Dietrich fordert deshalb, es solle eine neue litis contestatio geschehen. Unterm 22. Sept. 1582 fertigen die Linnicher ihrem Prokurator eine von diesem mündlich vorzutragende Instruktion zu des Inhaltes, die geschehene litis contestatio solle bestehen bleiben, man möge die Sache doch endlich zu Ende führen und den Gegner verurteilen. Auf einem neuen Termin am 18. Dezember 1582 wird denn auch ein Beschluß erlassen des Inhaltes, daß die geschehene litis contestatio genüge und daß Rintelen endlich fortfahren möge. In einer neuen Supplikation beschweren sich die Linnicher, daß die Sache beim Hofgericht in Düsseldorf immer noch in die Länge gezogen werde und bitten, man solle doch endlich commissionem examinandi testes ad perpetuam rei memoriam aufstellen. An Stelle des verstorbenen Werner von Gimmenich möge man den Amtmann von Jülich, Wilhelm von Waldenberg, ernennen; verschiedene Zeugen seien schon gestorben, manche alt und gebrechlich; auch habe Dietrich im Linnicher Erbbusch wiederum Holz schlagen lassen. Darauf erfolgt unterm 19. Februar 1583 eine Gegensupplikation Dietrichs, auf diese nochmals eine von Linnich, worauf Dietrich abermals antwortet. Darauf scheint ein neuer Termin stattgefunden zu haben. Am 23. August 1583 erscheint ein Dekret des Gerichtes des Inhaltes, daß das Urteil der Richter und Commissare voriger Instanz zu reformieren sei. Es sollen die früher angeordneten Beweismittel angewandt werden, und es wird ein neuer Termin auf den 3. Mai 1584 angesetzt. Von den Linnichern wird dagegen wieder commissio examinandi testes ad perpetuam rei memoriam verlangt, wogegen Dietrich protestiert. Ob am anberaumten Termine die Sache zur Verhandlung gekommen, ist nicht bekannt, jedenfalls ist nichts erreicht worden. Am 13. Mai 1584 lassen die Linnicher durch den Notar an Dietrich eine neue Protestation wegen abermaligen Holzfällens überreichen, Dietrich verweigert jedoch die Annahme.

Darauf erfolgt eine neue Protestation von beiden Seiten Am 20. August und 10. Oktober erscheinen zwei neue Dekrete, die der Sache ihren Fortgang geben sollen. Dennoch kommt dieselbe nach wie vor zu keinem Ende, trotzdem Commissare zur Prüfung der Sache ernannt worden waren. Endlich kommen beide Parteien überein, sich auf gütlichem Wege zu vergleichen, die gegenseitigen Forderungen und Beschwerden aufzuzeichnen und Unparteiische zur Schlichtung ihres Streites zu ernennen. Nach einem spätern Bericht vom 23. Juli 1607 scheint damals auch eine Aussöhnung zu Stande gekommen zu sein. Übrigens dauerten die Zwistigkeiten bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo Breitenbend zerstört wurde, fort.

Hier mag die Anführung der für einige Vergehen im Linnicher Gerichtsbuch erwähnten Strafen am Platze sein. Auf einem Ding von 1538 wird erwähnt, daß eine Frau eine andere verleumdet hatte; daraufhin mußte sie vor Gericht kommen und die Verleumdete um Gotteswillen bitten, daß sie ihr verzeihe. Ferner mußte sie den folgenden Sonntag mit zwei brennenden Kerzen in einem linnenen Kleide von ihrem Hause aus zur Kirche gehen und dort vor dem hl. Sakrament sitzen. — Landstreicher ꝛc. wurden in das sogenannte „Klutenheußgen", das Linnicher Gefängnis, eingesperrt. Wahrscheinlich befand sich dieses in einem der Thürme, es heißt nämlich in der Stadtrechnung von 1505/06:

„Item . . . Claes Oelichsleger de omb der stat bruche wylle im Torn saß, det he holtz gehauwen hatte." — 1535 auf einem Vogtgedinge fordern die Bürger, daß diejenigen bestraft werden sollen, die auf dem Kirchhof unnatürlich handeln. Was darunter zu verstehen ist, konnte ich nirgends ermitteln, vielleicht handelt es sich dabei um Vergehen, die eine neue Einweihung des Kirchhofes forderten, vielleicht auch nur um kleinere Vergehen, z. B. Ablagerung von Schutt, Baumaterialien ꝛc., wogegen sich sonst des öftern Strafandrohungen finden. — Damals scheint man im Jülicher Lande und speziell in Linnich dem Karten, Würfeln und Kegeln sehr ergeben gewesen zu sein. Eine gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu Linnich von der Nonne Adelheid im Kloster der Franziskanerinnen verfaßte Schrift spricht sich sehr scharf dagegen aus, ebenso auch gegen das Tanzen, den Wirtshausbesuch am Sonntag, das Tragen von Männerkleidern für

Frauen und umgekehrt, sowie endlich das Maskieren auf Fastnacht.[1] Art. 3 des Jülicher Landrechtes verordnet:

„Item wanneir van des heren weghen sulchen spyll (doebbelen und Karthen) verboiden is und dat uff eyne pene, wilcher alsdan dairboven dede, ist schuldich die pene da iruff gesatzt is, zo geven."

Auf den Vogtgedingen wurden ebenfalls die nötigen Polizeiverordnungen erlassen. Das Linnicher Gerichtsbuch hat mehrere derselben aufbewahrt. 1539 auf St. Egidius wird erwähnt, daß die Bürger sich des öftern gegen die Bierwirte beklagten. Wir finden zwei Polizeiverordnungen, die die Wirte betreffen; die eine von 1547, wodurch den Wirten verboten wird, Bier oder Wein zu verzapfen, bevor sie dem Schultheißen eine Probe davon gebracht. Ist der Schultheiß abwesend, so soll dem Bürgermeister sowie zwei Schöffen und zwei Geschworenen durch den Boten eine Probe in die Wohnung gesandt werden. Wer ohne dieses zu thun verzapft, soll seines Getränkes verlustig gehen. Ob dieses nur der Steuer halber geschah oder auch um für gutes Bier bzw. für guten Wein zu sorgen, läßt sich nicht entscheiden. 1590 wird gelegentlich erwähnt, daß das leichtsinnige Borgen den Wirten durch eine andere Verordnung verboten war. — Eine Verordnung über das Reinigen der Straßen findet sich 1539 vor, es heißt: „den Mist uff der straißen sall eyn yeder tuschen sondach ruymen und alsdan yeder Zytz bynnen 14 daigen, wer nyet sall myn gyn herrn 5 cur (Mark) ind der statt dry cur. — Nach einer längeren Verordnung über die Brunnen von 1547 hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Brunnen in gutem Zustande gehalten werden, widrigenfalls hat er zwei Gulden Strafe zu zahlen, je einen an den Herzog und einen an die Stadt. Reißt jemandem die Kette, so daß ihm der Eimer in den Brunnen fällt, so soll er es dem Hausherrn sagen und dieser dem Bürgermeister. Unterläßt einer von ihnen dieses, so verfällt er in eine Strafe von zwei Goldgulden, von denen einer an den Herzog, einer an die Stadt fällt. Derjenige, dem der Eimer hineingefallen, soll mithelfen ihn herauszuziehen, ist jemand von den Dienstboten darin lässig, so soll er seinen Lohn verwirkt haben.

[1] D. Arch. VI B 49.

Besonders streng sind die Verordnungen gegen den unvorsichtigen Gebrauch des Feuers. Eine Verordnung von 1547, auf die 1576 nochmals verwiesen wird, bestimmt, daß derjenige, durch dessen Schuld Nachts irgendwo Feuer aufgeht, 20 Goldgulden Strafe zu zahlen hat, 10 an die Stadt und 10 an den Herzog, geht das Feuer bei Tage auf, so hat er die Hälfte zu zahlen. Ist der Betreffende ein „Hurling" (Knecht, Magd, wohl nur von Auswärts in die Stadt gezogen) so soll er an seinem Leib gestraft und für immer aus der Stadt verwiesen werden. Backöfen dürfen nur im Keller errichtet werden, wer einen über der Erde hat und darin bäckt, soll ihn binnen acht Tagen abreißen, widrigenfalls hat er 10 Goldgulden Strafe zu zahlen, 5 der Stadt und 5 dem Herzog. Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen und Geschworene sollen überall hingehen und nachsehen, die vorhandenen Öfen einschlagen und die Schuldigen zur Strafe heranziehen, ohne irgend jemanden zu schonen. Niemand soll Feuer aus dem Hause tragen, es sei denn eine in einer Laterne eingeschlossene Kerze; Zuwiderhandelnde zahlen 4 Goldgulden Strafe, 2 der Stadt, 2 dem Herzog. Der Hausherr, in dessen Haus von einem andern, gleichviel von wem, auf eine andere Weise Feuer gebracht wird, hat 8 Goldgulden, 4 der Stadt, 4 dem Landesherrn zu zahlen, das Gesinde verliert seinen Lohn und wird aus der Stadt gewiesen. Thut dieses ein Hurling, so soll dessen Hausherr die Strafe bezahlen, der Hurling aber hat sein Heur(Miet)jahr gebrochen und wird aus der Stadt gewiesen. Überhaupt unterlag die Annahme von Hurlingen strengen Vorschriften. Jeder, der einen annahm, mußte denselben zuerst dem Schultheißen als dem Vertreter des Herzogs, sodann dem Bürgermeister und den Schöffen, als den Vertretern der Stadt präsentieren. Wer dieses unterläßt und sein Haus verheurt, hat bei der ersten Zuwiderhandlung 8 Goldgulden, bei der zweiten 16, jedesmal halb der Stadt, halb dem Herzoge zu entrichten. Beim dritten Male wird das verheurte Haus confisziert, halb zum Nutzen der Stadt, halb zum Nutzen des Herzogs.

Des Eingreifens Fremder in ihre Rechte suchten sich die Linnicher teils auf gerichtlichem Wege, teils durch Gegenmaßregeln zu erwehren. Die Herren von Breitenbend hatten unter anderm auch des öftern Schaafe ungerechtfertigter Weise auf den Linnicher Wiesen weiden lassen. Die Linnicher bestraften daraufhin bald die Hirten, bald pfändeten sie die Schaafe.

So wird z. B. 1581 erwähnt, daß sie einen Hirten, den sie auf ihren Wiesen angetroffen, mit Ruten streichen ließen, 1631, daß sie zu verschiedenen Malen Schaafe gepfändet hatten und als Lösegeld ein Ohm Bier, ein Viertel Wein und vier der gepfändeten Schaafe forderten, doch sollte die Wolle zurückgegeben werden.[1]

In kirchlicher Hinsicht stand Linnich unter der Gerichtsbarkeit der Kirche von Jülich. Das Gericht bestand aus Dekan (decanus) und Kapitel; die Mitglieder desselben hießen camerarii oder assessores. Desselben geschieht nur einige Male Erwähnung, so 1480, wo auch die Mitglieder (Dekan und Kapitel) genannt werden, als von ihm der Streit zwischen Linnich und Roerdorf betreffend die Beitragspflicht des letzteren zum Linnicher Kirchenbau entschieden wird,[2] dann 1576, wo die quaestio legitimationis vor das geistliche Gericht als zuständiges Forum verwiesen wird,[3] und endlich 1664 wo der Rektor des Altares B. M. V. den zu den Einkünften desselben gehörigen Buschhof am Jülicher Gericht seinem Bruder überträgt.[4] In einer gelegentlich der Geschichte der Reformation zu Linnich noch zu erwähnenden Bittschrift des Landdechanten von Jülich wird noch erwähnt, daß es zu Linnich auch 2 Scabini synodales oder Sendschöffen gab, doch findet sich sonst keine weitere Nachricht über dieselben.

IV. Abgaben und Steuern.

Die älteste in Linnich vorkommende Abgabe ist der doppelte Zehnte, nona et decima pars. Dieser bestand bereits 851, wo besonders der Blut- und Geldzehnte erwähnt wird. Die decima pars war wohl Anfangs an das Kloster Maximin, später an die Abtei Prüm zu entrichten, die nona pars, wenigstens bis 1226 an das Aachener Marienstift. In der Urkunde von 1368 ist nur die Rede von dem an die Abtei zu entrichtenden Zehnten, womit wahrscheinlich nur der Feldzehnte gemeint ist, indem die nur bei diesem vorkommende Einteilung in großen, von Getreide, und kleinen, von Obst und Gartenfrüchten, erwähnt wird. Wahrscheinlich war der vorher erwähnte Blut- und Geldzehnte unterdessen in Wegfall

[1] L. Arch. Nr. 46.
[2] Berns-Antwerpen.
[3] Gerichtsbuch.
[4] L. Arch. Nr. 34, C.

gekommen, ebenso wohl auch der an das Aachener Marienstift zu entrichtende Zehnte, wenigstens wird desselben nach 1226 nirgends mehr Erwähnung gethan. Außerdem wird in der genannten Urkunde das Recht der Abtei zur Erhebung eines Zolles angeführt, womit wohl die später vorkommenden Wege- und Brückengelder gemeint sind. Daneben mußten noch manche einen Erbzins und verschiedene sonstige Abgaben an die Abtei entrichten. In der angeführten Urkunde heißt es: unsen vroynhof . . mit den zyenden groys ind cleyne mit curmeden mit zynsen pechten tolle ind mit alrekune gulden rechten ind renten." 1368 gehen diese Einkünfte an Rauderat über. Mit dem Fall Linnichs an Jülich und mit seiner Erhebung zur Stadt werden alle Bürger frei; die noch bestehen bleibenden Reste der früheren Grundhörigkeit werden durch den Freiheitsbrief Gerhard II. von 1444 gänzlich aufgehoben. Von Abgaben waren jetzt nur noch der früher an die Abtei, bezw. an Rauderat zu entrichtende Zehnte zu zahlen, sowie die Erbpacht von den dem Herzog von Jülich gehörenden und von diesem ausgegebenen Ländereien. Bestimmte Ländereien wies dieser der Kirche zu, von denen alsdann der Zehnte an dieselbe zu entrichten war. Es waren dieses zum Teil die sogenannten Zehendländereien, noch heute die Zehend Morgen genannt, zum Teil verschiedene Grundstücke innerhalb der Stadt. Diese wurden später bebaut, und es mußte von denselben ein Erbzins an die Kirche gezahlt werden, vielfach waren von den einzelnen Häusern als Abgabe jährlich zwei Kapaune zu entrichten. Außerdem bezog die Kirche eine Menge Einkünfte aus den besonders im fünfzehnten Jahrhundert sehr zahlreichen Stiftungen. Urkunden darüber sind noch in großer Anzahl allerdings fast nur in Abschriften auf dem Linnicher Archiv vorhanden. (Siehe Nr. V Kirche und Schulwesen.) Übrigens wurden die frommen Vermächtnisse 1520 durch einen Erlaß Herzog Johanns auf das Gereide beschränkt, und zwar bei Geistlichen nach Abzug der hinterlassenen Schulden.[1] Wie aus der Stadtrechnung von 1473/74 („Item haynt wyr den Kyrchmeysteren gegeven") und aus einer Schenkungsurkunde des Carsilius von Palant von 1475 hervorgeht, wurde das gesammte kirchliche Vermögen, damals bereits „fabrica" genannt, wie unter Prüm von einem eigenen Vogt, so jetzt von mehreren Kirchen-

[1] Lacomblet S. 157.

meistern verwaltet. Diese übermittelten sodann den Geistlichen das diesen zustehende Einkommen.

Die übrigen dem Herzoge gehörigen Ländereien wurden von diesem teils zur Erbpacht, teils zur Pacht ausgegeben, zum Teil ließ er sie auch selbst verwalten. Der eigenen Verwaltung unterstanden auch die mit besondern Rechten ausgestatteten Mühlen. Die für Linnich mit Zwangsrecht versehenen Mühlen, eine Korn- und eine Ölmühle, wurden vom Herzog erst 1653 auf wiederholtes Bitten der Stadt in Erbpacht gegeben, dafür sollte diese alle Jahre von der Kornmühle hundert Malter Roggen „gueter reiner Marktgebiger fruchten Lynnicher Maaßen" und von der Ölmühle 50 Rthlr. und einen Malter Weizen zahlen.[1] Außer diesen mit der Erbpacht zusammenhängenden Abgabrn war die Stadt zu keiner weiteren Leistung verpflichtet. Dieselben hatten übrigens eine stattliche Höhe, wie es scheint wurden sie von der Stadt meistens in Geld bezahlt; sie werden in den Stadtrechnungen von 1431–1481 auf jährlich 200 Gulden angegeben, den Gulden zu $3^1/_2$ Mark gerechnet. 1564 betrugen diese Abgaben von insgesammt $358^1/_2$ Morgen 16 Ruthen von Linnich und dem dazu gehörigen Amt Boßlar zusammen: 231 Malter $1^1{}_{,4}$ Sumber, 2 Mütgen Roggen und 34 Malter $3^1/_4$ Sumber, 2 Mütgen Gerste. Mit der Zeit vermehrten sich dieselben noch beträchtlich, so daß sie gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts bereits auf das Doppelte gestiegen waren. Natürlich ist hierbei auch das allgemeine Sinken der Werte in Betracht zu ziehen. Laut einem Verkaufsprotokoll vom 12. März 1781 bezog der Churfürst damals von Linnich und Boslar zusammen 146 Malter Gerste, 300 Malter Korn, 10 Malter Weizen und 54 Malter Malz, wofür ein Gesammterlös von 1946 Rthlr. $37^1/_2$ Albus erzielt wurde. Der Verkauf geschah auf dem Rathause nach gegebenem Glockenzeichen; es wurden immer je 50 Malter ausgeboten und dem Meistbietenden zugeschlagen, jedoch nicht definitiv. Es bedurfte erst der Ratifikation des Churfürsten, die zuweilen ausblieb, wenn zu niedrige Preise erzielt worden waren, so z. B. 1782, die Früchte wurden alsdann von neuem zum Verkauf ausgesetzt. Der Käufer erhielt ein Certifikat, wonach die gekauften Früchte dieselben Vorteile genossen, die den Kurfürstlichen Gütern zustanden, also namentlich Freiheit von Barrière- und Brückengeld, sowie von der Thor-

[1] L. Arch. Nr. 1 h.

steuer, welche noch später zu besprechen sind. Der Erlös wurde dem Schultheißen (Kellner) abgeliefert und von diesem nach Düsseldorf gesandt. Jedes Jahr wurde die Versteigerung vorher in den Kirchen von Linnich und der umliegenden Dörfer bekannt gemacht, die geschehene Promulgation wurde sodann von den einzelnen Pfarrern auf der Bekanntmachung vermerkt und diese alsdann weitergegeben, so auf einem Schriftstück vom 27. März 1787, es heißt da auf der Rückseite: geschehen zu Boslar, Münz, Hottorf, Cörrenzig, Glimbach, Gevenich und Linnich.[1]

Ehe die Landeshoheit sich vollkommen entwickelt hatte, war der Landesherr, außer dem Falle des Kriegsunglückes, wo er eine Abgabe (bede) von der Ritterschaft und den Städten fordern durfte, zu weiter keiner Forderung berechtigt. Sein Einkommen beruhte lediglich auf den Erträgnissen der Ländereien und den bereits vorher erwähnten Gerichtsgefällen. Erst mit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts gingen diese außerordentlichen Abgaben in eine regelmäßige Besteuerung über. Bestimmte Nachrichten hierüber für Linnich haben wir bereits aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. In Linnich wurden direkte und indirekte Steuern erhoben. Erstere zerfallen wieder in Reichs- und Landsteuern. Die Reichssteuern wurden nur zeitweilig erhoben, ihrer geschieht nur einmal, nämlich 1553, Erwähnung.[2] Damals hatte der Herzog die Reichssteuern einstweilen vorgestreckt, und dieselben wurden nun auf dem Landtage auf die einzelnen Städte verteilt. Linnich hatte für seinen Teil 90 Goldgulden zu zahlen. Die Landsteuern bestanden teils in der Zahlung bestimmter Geldbeiträge, teils in der Leistung bestimmter (Spanndienste) Arbeiten, welche allerdings auch mit Geld abgelöst werden konnten. Für die Landsteuern gab es noch keine bestimmte Taxe, dieselben wurden vielmehr immer erst auf den einzelnen Landtagen festgesetzt und gingen daher oft sehr im Betrage auseinander. So hatte Linnich z. B. 1498 65 Goldgulden, 1508 40½ Goldgulden, 1519 62 Goldgulden, 1539 80 Goldgulden, 1547 140 Goldgulden zu zahlen.[3] Linnich hatte in den Steueranschlägen stets seine eigene Taxe, und zwar wurde darin in Prozenten ausgedrückt, welchen Teil es zu den im Herzogtum aufzubringenden Steuern zu leisten hatte. Bis

[1] Berns-Antwerpen.
[2] Below S. 308 ff.
[3] Stadtrechnungen von 1497/98, 1508/09, 1518/19; Below S. 308 ff.

1704 mußte es zu je 1000 Rthlr. 5 Rthlr. 10 Alb., späterhin 6 Rthlr. 52 Alb. beitragen.[1] Die Bewilligung der Steuern war oft der Hauptgrund des Zusammentritts des Landtages, so heißt es in der Stadtrechnung von 1533/34:

„Item haven burgemeister scheffen zo Guylich geweſt vur rede unß gt Lhern myt sampt den vier houff stedenn umb des bedeschatz wylle," und 1539/40:

„Item . . wyr zo Duysseldorp up den landaghe geweſt des beydgeltz halven."

In der Stadt wurden die zu zahlenden Beträge von Bürgermeister und Schöffen auf die Wohlhabenden verteilt, wobei besonders der Besitz an Grund und Gebäuden berücksichtigt wurde, die Armen sollten steuerfrei bleiben. Solcher steuerpflichtiger Personen gab es beispielsweise 1544 in Linnich im Ganzen 740. Der Herzog hatte in der Stadt zur Verwaltung seiner sämmtlichen Einkünfte einen sogenannten Kellner, welches Amt mit dem des Schultheißen verbunden war. Daneben gab es eine städtische Steuerbehörde, zwei sogenannte Steuererheber, wie dieses aus einer Urkunde von 1702 hervorgeht.[2] Diese hatten einesteils für die Erhebung der städtischen Steuer zu sorgen, anderenteils auch für die Erhebung der Landessteuer. Sie lieferten letztere an den Schultheißen ab, der sie nach Düsseldorf an den Sekretär und Rechenmeister der Hofkammer ablieferte. Aus einem Erlaß von 1764 geht hervor, daß wenigstens später auch alljährlich ein directorium nach Düsseldorf gesandt werden mußte, aus dem die einzelnen Abgaben ersichtlich waren.[3] Die städtischen Steuern konnte der Bürgermeister auch selbst einziehen. Die Exekution der Steuern lag dem Magistrat ob.[4] — Auch zu Spanndiensten wurde die Stadt zeitweilig herangezogen, so hatten Ritterschaft und Städte von Jülich 1538 dem Herzoge bewilligt, daß „zu den beuen, so domals furhanden die frien 12 iar lang dienen solten".[5] 1550 erhält der Schultheiß ein Schreiben des Herzogs mit dem Auftrage nachzufragen, ob dieser Verpflichtung auch von allen Seiten nachgekommen worden sei.[6] Wie es scheint, hatte die Stadt durch Zahlung

[1] Privilegien Nr. 24, 25; siehe Anhang Nr. 11.
[2] Berns-Antwerpen.
[3] Ebenfalls.
[4] Privilegien Nr. 17; siehe Anhang Nr. 11.
[5] Below S. 631.
[6] Berns-Antwerpen.

einer Geldsumme sich davon losgekauft. Bei den sogenannten Nachbardiensten brauchten die Magistratspersonen, falls nur die halbe Stadt, oder ein Teil der Bevölkerung sich daran zu beteiligen hatte, nur persönlich für gute Ordnung zu sorgen, mußte die ganze Stadt sich daran beteiligen, so mußten sie außerdem die nötigen Fuhrwerke stellen, doch war der Bürgermeister auch hiervon befreit.[1] Die Steuern wuchsen allmählig immer mehr an, besonders wegen der damaligen fortwährenden Kriege, auch wurden sie wegen der schweren Kriegslasten von den Bürgern doppelt hart empfunden. Auch direkte Kriegsdienste mußte die Stadt zeitweilig leisten, so wird in der Stadtrechnung von 1479/80 erwähnt, daß die Stadt zum Behuf des Herzogs Söldner nach Düsseldorf gesandt habe, die dort acht Tag lang gewesen seien. 1488/89 heißt es, daß zwei von der Stadt ausgerüstete Söldner zwei Jahre lang in Flandern gewesen seien. 1497/98 wird erwähnt, daß die Stadt sechs Söldner vollständig ausgerüstet gestellt habe, dann nochmals zwei Söldner auf fünf Wochen. Später wird es wohl ähnlich gewesen sein.

In einem undatierten wahrscheinlich aus der Zeit zwischen 1610 und 1614 herrührenden Bittschreiben beklagen sich die Linnicher über die neuen hohen Steuern, die sie nach dem ihnen vorgelegten Steueranschlag bezahlen sollten. Wir erfahren hieraus auch, daß der Herzog nach Genehmigung der Steuern durch den Landtag ein mit seinem Siegel versehenes Schreiben zu erlassen pflegte, das den einzelnen Städten vorgelegt wurde. Linnich beklagt sich darüber, daß es dieses Schreiben noch nicht gesehen, ja es erhebt sogar die Einrede, daß Jülich, welches als eine der vier Hauptstädte zugleich für es, als eine seiner Unterstädte, die Steuern zu bewilligen hatte, wegen der Unterstädte überhaupt noch nicht eingewilligt habe.[2] Zu alle dem kam noch, daß zu Zeiten der Not außer den ordentlichen Steuern auch noch außerordentliche Abgaben geleistet werden mußten. So zeigt z. B. ein Erlaß des Freiherrn von Hochkirch vom 2. Februar 1702 im Namen des Herzogs den Linnichern an, daß ein im Januar abgehaltener Landtag der Jülicher Landstände bestehend aus Räten, Ritterschaft und Städten eine gewisse Anzahl Malter Hafers, die in natura abzuliefern seien, für ein Jahr zur

[1] Privilegien Nr. 21; siehe Anhang Nr. 11.
[2] Siehe auch Privilegien Nr. 26, Anhang Nr. 11.

besseren Unterhaltung der Kavallerie bewilligt habe. Davon fielen auf Linnich 512 Malter 8 frtl., die in vier Raten am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember abzuliefern seien. Dieser Befehl sollte in der Kirche verkündigt werden. Die einzelnen Raten brauchten jedoch nicht gleich groß zu sein, da die erste nur auf ein Sechstel angegeben wird. Als die Stadt diese ihre erste Rate nicht zur Zeit lieferte, erschien am 26. März 1702 ein Erlaß des Herzogs an Bürgermeister und Rat zu Linnich, wodurch die Stadt bei Strafe von 100 Goldgulden aufgefordert wurde, die restierenden 170 Rthlr. 66 Alb. 8 Stüber für die erste Rate im Betrage von 85 Malter 6 frtl. $2^2/_3$ Mtg. schleunigst abzuliefern, was denn auch, nachdem Bürgermeister und Rat ihrerseits beide Steuereinnehmer bei Strafe von 100 Goldgulden zur Ablieferung gegen Quittung binnen drei Tagen aufgefordert, durch einen Wechsel auf einen gewissen Salomon Abrahams lautend geschah. Das übrige lieferte die Stadt in natura nach Jülich. Hierzu kamen auch noch die Unkosten für Hebegeld, die sich auf 4 % beliefen, sowie auf sonstige bei der Erhebung nöthigen Unkosten, als dreifache Abschrift der Hebezettel, Schreibgebühr, Rechnungslage ꝛc., welche alle einzeln aufgeführt werden. Dergleichen Abgaben kommen des öfteren vor, bei Verzögerung der Ablieferung wird sogar mit militärischer Exekution gedroht. Mitunter werden auch Lieferungen verlangt, die dann auf die dem Herzog zustehenden Abgaben später angerechnet werden sollen.[1]

Kommen wir nun zu den städtischen Finanzen im engern Sinne. Sämmtliche Ausgaben und Einnahmen der Stadt wurden in eigene Stadtrechnungen eingetragen. Die Einnahmen der Stadt flossen aus den direkten und indirekten städtischen Steuern, den Strafgeldern und aus dem Gemeindeland. Direkte städtische Steuern wurden Anfangs unregelmäßig und nur je nach Bedarf erhoben. Zuerst werden solche in der Stadtrechnung von 1443/44 angeführt. Die aus der schon erwähnten damaligen neuen Herstellung der Stadtmauern entstandenen Kosten wurden von Bürgermeister und Schöffen auf die einzelnen Bürger umgelegt. Allmählig bürgern sich jedoch auch ständige direkte Steuern ein; man unterschied Grund- und Gebäude-, Gewinn- und Gewerbe-

[1] Sämmtliches ist aus den von Herrn Berns mir überlassenen Urkunden geschöpft.

steuern. Als Grundsteuer mußten von jedem Morgen, der innerhalb der Stadt, 2½ Alb., der außerhalb derselben lag, 5 Alb. gezahlt werden,[1] doch wurde dieselbe nur von denjenigen erhoben, die mindestens drei Morgen besaßen, die übrigen hatten statt dessen eine Gewinn- und Gewerbesteuer zu zahlen, die der Magistrat durch den Stadtdiener abfordern ließ.[2] Schultheiß, Magistrat und städtische Beamte waren von der Grundsteuer befreit, Bürgermeister und Schützenkönig auch von der Gebäudesteuer.[3] Als indirekte Steuern werden angeführt: Umsatzsteuer, Thorsteuer, eine Art Schlachtsteuer, Brücken- und Wege- oder Barrièregeld. Die Umsatzsteuern wurden jährlich verpachtet, ein Teil derselben, nämlich diejenigen, die von Wein, Bier, Branntwein und Essig zu entrichten waren, wurden anfangs direkt an den Bürgermeister abgeführt, später ebenfalls verpachtet.[4] Außer von diesen Gegenständen waren beim Verkauf Abgaben zu zahlen von Eisen, Leder, Fleisch, Weiß- und Schwarzbrot, Wolle, Früchten und Malz, zeitweilig auch von Miedt (Meth ?) und gebranntem und ungebranntem Weit (?). Die Verpachtung derselben brachte ziemlich viel ein, so wurden 1651 105½, 1653 100 Gulden erzielt. Im Jahre 1662 hatte sich kein Pächter gefunden, der Magistrat zog darauf die Abgaben selbst ein und befahl deshalb allen Krämern ein schriftliches Verzeichnis sämmtlicher Waren, die sie gegenwärtig in ihren Läden hätten und die sie noch später anschaffen und verkaufen würden, bei ihm einzureichen. Diese Art der Steuerdeklaration scheint damals bereits in einem großen Teile Deutschlands als eine Art Gewohnheitsrecht bestanden zu haben. Als nämlich bei dieser Gelegenheit ein Krämer sich weigerte dieses zu thun, bemerkte der Magistrat in einem desfalsigen Schreiben: „imo et hodie in Germania consuetudine receptum esse, ut cives et subditi sub iuramento fortunarum suarum censualium aestimationem apud Magistratum deferre et profiteri iubeantur et in tributis indicendis et conferendis cuiusque conscientia iureiurando obstringatur, testatur Kolck de contrib. cap. 17 n 16.“ Diejenigen Waren, die nicht direkt verkauft sondern erst verarbeitet wurden, waren frei von Abgaben, so Eisen, das der

[1] Anhang Nr. 11, Privilegien.
[2] Oidtmann Nr. 13a, C.
[3] Anhang Nr. 11, Privilegien 19, 20.
[4] eodem 1.

Nagelschmied, Leder, das der Schuhmacher verarbeitete.[1] Sehr umfangreich war die Thorsteuer. Dieselbe wird zuerst auf dem Vogtgedinge vom 21. April 1550 erwähnt und kommt bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts vor. Darnach mußte bei Strafe von 2 Goldgulden eine Abgabe bezahlt werden für Kühe, Schweine und Schafe, ferner für Korn und Wein, wenn mehr als ½ Ohm, sowohl beim Einbringen in die Stadt als bei der Ausfuhr aus derselben.[2] Ebenfalls mußten eine Thorsteuer zahlen die Krämer, die ihre Waren per Wagen in die Stadt brachten und dort verkauften, gleichviel ob Bürger oder andere Krämer die Käufer waren, ebenso solche, die Leinen oder Tuch an den Thüren verkauften.[3] Die eine Hälfte hatte der Käufer, die andere der Verkäufer zu entrichten. Kleine Krämer, die ihre Sachen, als: Käse, Butter, Eier, Kastanien, Äpfel, Birnen auf dem Halse oder in Handkarren, „Schurgekarren," in der Stadt feil boten, brauchten nichts zu bezahlen.[4] An Markttagen war jede Abgabe erlassen. — Eine Art Schlachtsteuer wurde von dem in die Stadt eingebrachten und dort geschlachteten Rindvieh erhoben.[5] Das Brückengeld wird bereits in der Stadtrechnung von 1490/91 als städtische Abgabe erwähnt.[6] Als der Churfürst in späterer Zeit die Roerbrücke auf seine Kosten neu herstellen und unterhalten ließ, fiel ihm das Brückengeld zu. — Das Wegegeld, das jährlich verpachtet wurde, wird des öfteren erwähnt, zuerst 1539.[7] Damals beklagten sich nämlich die Bürger auf einem Vogtgedinge, daß der Junker von Rischmühlen, einem eine Viertelstunde von Linnich gelegenen früheren Rittersitze, das zu Linnich gehörige Wegegeld erhebe. Ursprünglich bildete Linnich mit den anschließenden Ämtern Randerat, Wassenberg, Aldenhoven und den umliegenden (spanischen) Dörfern Roerdorf und Welz einen Zollverband, so daß die Insassen dieser Gebiete frei mit einander handeln konnten, ohne irgend einen Zoll zahlen zu müssen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der Churfürst aber in Linnich einen „Wehrzoll" angelegt, der allmählig zu einem „rechten wahren Neuen Zoll

[1] Didtmann Nr. 13a, C., siehe auch Privilegien.
[2] Gerichtsbuch.
[3] Didtmann Nr. 13a.
[4] Gerichtsbuch.
[5] Anhang Nr. 11, Privilegien 13.
[6] eodem 3.
[7] Gerichtsbuch.

abartete".[1] Eine weitere städtische Einnahme bildeten die des öftern bereits erwähnten Strafgelder, „kleine Bruchten". Doch fielen dieselben vom Sonntag Rogate bis einschließlich St. Jakob (25. Juli) mit Ausnahme der in Criminalsachen verhängten der Schützengilde zu, die sie alsdann auch einzutreiben hatte.[2]

Was das Gemeindeland anbetrifft, so stand dessen Benutzung, wie bereits erwähnt, allen Bürgern offen, doch mußte dafür eine Abgabe gezahlt werden, wie solches aus der Stadtrechnung von 1494/95 ersichtlich ist. Das Linnicher Gemeindeland hat sich teilweise noch bis jetzt erhalten. Durch einen Erlaß des Churfürsten Karl Theodor von 1786 war allerdings dessen Aufteilung „zur besseren Kultivierung" befohlen worden,[3] doch kam es in Linnich damals nicht zur Aufteilung. In späteren Jahren wurde ein Teil verkauft, so 1813 37 Morgen, um die Kriegskosten aufzubringen. Das übrige wurde seit Mai 1841 verpachtet.

V. Kirchen- und Schulwesen.

Wie schon erwähnt, wurde bereits im Jahre 898 von einem gewissen Rothgerus eine Kirche zu Linnich gebaut. Dieselbe stand ungefähr 600 Jahre. Im Jahre 1425 begann man, da dieselbe allmählig den Bedürffnissen nicht mehr genügte, den Bau der jetzigen Kirche. Dieselbe, im spätgothischen Stile hergestellt, wurde um die alte kleinere Kirche herumgebaut und war 1481 vollendet; 2 oder 3 Jahre früher war die alte kleine Kirche niedergelegt worden, wie dieses aus der Stadtrechnung von 1478/79 hervorgeht. 1453 hatte Theodorikus, Erzbischof von Köln, denjenigen, die etwas zum Bau der Linnicher Pfarrkirche beitragen und die übrigen guten Werke verrichten würden, einen Ablaß von 40 Tagen gewährt.[4] Die Einweihung nahm der Kölner Weihbischof Arnold von Unkel, Bischof von Cyrene, vor, wahrscheinlich am 22. Juli 1481.[5] Besonders hervorzuheben sind die prachtvoll geschnitzten flämischen Altäre, die aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammen und das herrliche spätgothische

[1] Anhang Nr. 11, Privilegien 34.
[2] eodem 4.
[3] L. Arch. Nr. 51, O.
[4] Berns-Antwerpen, C.
[5] Bericht 1891/92.

Sakramentshäuschen. Von den bei der Einweihung der Kirche 1481 vorhandenen Altären ist nur noch die sich jetzt auf dem Hochaltare befindliche Altarplatte aus schwarzem Namürschem Marmor erhalten. Sie wurde nach einer auf derselben befindlichen Inschrift 1460 von Reiner von Palant geschenkt. Die Inschrift lautet mit Auflösung der Abkürzungen: Dominus Reinerus de Palant ministerialis Karpensis dedit hunc lapidem, orate pro eo anno 1480. Urkundlich werden 5 reichlich dotirte Altäre erwähnt, die zum Teil schon in der alten Kirche vorhanden waren. Die Einkünfte des Altares Beatae Mariae Virginis betrugen nach einem alten Verzeichnisse, das sich im Linnicher Archiv findet: 1. Den Zehnten von den Zehendländereien (35¼ Morgen), davon hatten 2¾ Morgen die 31. Garbe zu liefern; 2. Aus einer 1429 mit Zustimmung des Pfarrers Karl v. Torney geschehenen Stiftung Werners II. von Palant und Breitenbend und seiner Gattin Alveradis von Engelsdorf 18 Malter Roggen von dem diesen zugehörigen Buschhofe. Dafür sollte der Geistliche täglich außer Dienstags und Donnerstags und mit Ausnahme der Festtage eine hl. Messe nach den angegebenen Intentionen am Altare B. M. V. lesen. Sollten die Nachkommen der Herrn von Breitenbend in Not geraten, so daß sie die Erbrente nicht mehr zahlen könnten, so sollte der Stiftungsbrief von den Schöffen an sie zurückgegeben werden. Ferner hatten die Stifter der Familie das Präsentationsrecht des Geistlichen für den Altar vorbehalten;[1] 3. 30 Malter, 3 Summer Roggen, 4 Gulden 10½ Albus, 4 Kapaune, 1 Gans, 5 Pfd. Wachs, und 5 Gewäld Holz aus sonstigen Ländereien und Häusern in Linnich und den umliegenden Orten Boslar, Glimbach und Cörrenzig; 4. Ein Haus und Garten. — Für den Kreuzaltar stifteten Derich Bruwer, Schöffe zu Wels, und sein Sohn Clais 1440 auf Pfingsten eine Erbrente von 4 Malter Roggen. Dafür sollte jeden Freitag eine Messe am Kreuzaltar gelesen werden, fiel die Messe aus, so sollte die Rente solange den Armen zufallen.[2] 1444 auf St. Lukas verkaufen Johanna van den Aehuyß, Wittwe des Ritters Goedartz van Roer und ihr Sohn Reynart van Roer an Bürgermeister, Schöffen und Geschworene der Stadt Linnich 13½ Malter Roggen für

[1] L. Arch. Nr. 7, C.
[2] L. Arch. Nr. 4, C.

den Kreuzaltar „in die gotz ere" als Pacht für die Ländereien, die sie in Erbpacht gegeben, wofür sie eine Summe Geldes erhalten.[1] Ebenfalls zum besten des Kreuzaltares sowie für den der hl. Catharina und dem hl. Nikolaus geweihten Altar verkauft Arnold von Rimmelsberch mit Zustimmung des Pfarrers Karl von Torney den 4. Oktober 1446 37 Morgen Land, die ihm wegen Nichtzahlung der Erbpacht von 15 Malter Roggen von Reinard von Lievendahl zugefallen waren, an Werner von Palant und an Bürgermeister, Schöffen und Geschworene von Linnich.[2] — Einen Altar zu Ehren des hl. Georg hatten Werner III. von Palant und seine Gattin Adriane von Alpen in ihrem Namen und dem Namen ihrer Söhne gestiftet und denselben mit einem jährlichen Einkommen von 25 Malter Roggen fundirt. Nach ihrem Tode erneuern ihre Söhne Carsilius von Palant, Herr zu Breitenbend, Werner von Palant, Drost zu Wassenberg, Elbert von Palant, Drost zu Höschen, und Gerhard von Palant im Jahre 1517 diese Stiftung und halten sich zugleich das Recht vor, innerhalb dreier Monate nach der jedesmaligen Erledigung des Altares für denselben einen Geistlichen zu präsentiren. Bei Versäumnis der Frist soll der Pfarrer das Recht haben; beträgt der angestellte Geistliche sich unwürdig, so dürfen sie ihn entfernen. Derselbe hat wöchentlich vier hl. Messen zu lesen: Sonntags zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Dienstags für die armen Seelen, Freitags zu Ehren des Leidens Christi und Samstags zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, auch den Kaplan von Breitenbend im Verhinderungsfalle zu vertreten.[3] Was den St. Annenaltar angeht, so wird 16. 6. 1681 im Linnicher Gerichtsbuch erwähnt, daß dem zeitlichen Rektor desselben von der zu Cörrenzig gelegenen Ölmühle jährlichs 14 Malter Roggen und 23 Kölnische Mark zu entrichten seien. Als weiterer sechster Altar wird am Ende der Aufzählung der Privilegien der Stadt Linnich ein Altar der Heiligen Sebastianus, Rochus und Antonius erwähnt, doch findet sich nichts von einer Dotation desselben. Einer weiteren zu Gunsten der Linnicher Kirche geschehenen Stiftung wird 1475 Erwähnung gethan. Carsilius von Palant und Agnese von Hoymen schenken im genannten Jahre der Kirche von Linnich eine Erbrente von 8 Malter Roggen, damit jedes

[1] L. Arch. Nr. 3, C.
[2] L. Arch. Nr. 6, C.
[3] L. Arch. Nr. 2, C.

Jahr nach dem Sonntage zu Halbfasten zu Ehren des hl. Martinus, des Schutzpatrons der Linnicher Kirche, von vier Geistlichen eine Messe mit Vigilien und Commendacien für das Wohl der Stifter, ihrer Familien, Freunde und aller, wofür sie zu beten schuldig, auf ewige Tage gehalten werde. Die Geistlichen sollen für ihre Bemühungen je 2, Schulmeister und Küster je 1 Weispfennig von dem Opfermeister erhalten.[1] 24. 9. 1696 stiftete der Pastor Conrad Cürten eine Messe auf jeden Donnerstag zu Ehren des allerheiligsten Altarssakraments.[2]

Was die Anstellung des Pfarrers in Linnich betrifft, so haben wir darüber keine bestimmte Nachrichten. Nach den Polizeiordnungen von 1555 und 1558 hatte der Herzog von Jülich einen Teil der Pfarrer des Herzogtums selbst zu ernennen, die übrigen wurden ihm von den geistlichen Behörden präsentirt und er ließ dann „irer lehr, lebens und wandels halber underfragen", hatte also ein Bestätigungsrecht. Seine Amtsleute und Befehlshaber waren angewiesen, ihn direkt vom Tode eines Geistlichen zu benachrichtigen, damit er die entsprechenden Maßregeln treffen könne, auch hatten sie das Leben und den Wandel der Geistlichen zu überwachen. Was nun die einzelnen Vikare angeht, so hatte deren der Pfarrer nach der Visitation von 1533 in Linnich selbst 5, davon hatte er 2 zu conferieren, 2, wie schon erwähnt, die Herren von Palant und 1 Bürgermeister und Rat. Was den Altar der Heiligen Sebastian, Rochus und Antonius angeht, so scheint derselbe erst später gestiftet worden zu sein; er wurde vom Schultheißen und Magistrat gemeinschaftlich besetzt und zwar so, daß der Schultheiß und jedes Magistratsglied eine Stimme hatten.[3] Ferner hatte der Pfarrer noch einen Vikar an der Filialkirche zu Roerdorf. Wer diesen conferierte, ist nicht ganz klar, wahrscheinlich der Churfürst, der auch $^2/_3$ des zugehörigen Zehnten erhielt, das letzte Drittel war für den Pfarrer, dem auch der Unterhalt des Vikars oblag.[4]

Des öftern finden sich im Linnicher Gerichtsbuch Beschwerden der Bürger darüber, daß die einzelnen Vikare ihren Dienst nicht ordentlich erfüllen, so heißt es auf dem Vogtgedinge vom 31. 1. 1571, der Pfarrer halte sich 5 oder

[1] L. Arch. Nr. 5, C.
[2] Oidtmann Nr. 5a.
[3] Anhang Nr. 11, Privilegien Schluß.
[4] Oidtmann Nr. 13a.

6 Vikare, es geschehe aber kein Dienst; man beschließt, dem Pfarrer darüber Vorstellungen zu machen. 31. 8. 1561 fragt der Bürgermeister, wie es komme, daß der St. Annenaltar nicht bedient werde, trotzdem der Vikar seine Renten erhalte. Was das sittliche Verhalten der Linnicher Geistlichkeit angeht, so scheint dasselbe stets gut gewesen zu sein, wenigstens wird nichts Nachteiliges darüber berichtet, während das Linnicher Gerichtsbuch von verschiedenen Geistlichen der umliegenden Orte mitteilt, daß sie im Konkubinat lebten. So wird dieses 1559 von einem Priester Gottschalk zu Görrenzig, 1588 von dem Pastor Wolter zu Münz und 1613 von dem verstorbenen Pastor Heinrich zu Gevenich erwähnt.

Nach den alten Bruderschaftsrechnungen bestanden zu Linnich 6 Bruderschaften, nämlich die von St. Anna, St. Catharina, St. Nikolaus und Paul, Salvatoris Domini et beatae Mariae virginis, St. Antonius und Sebastianus und St. Martin und Gregor.

Auch zwei Klöster gab es in Linnich, ein Nonnenkloster „zum Jordan" und ein Franziskanerkloster. Ersteres lag ganz in der Nähe der Kirche und war mit dieser durch einen verdeckten Bogengang verbunden, durch den die Nonnen sich zum sogenannten Nonnenchörchen in der Pfarrkirche begaben, wo sie ungesehen der hl. Messe beiwohnen konnten. Dasselbe wird in der Stadtrechnung von 1440/41 erwähnt, es heißt da: „Item hait Derich Brugh den Kennel an den Jordaenen gemacht und yngelaicht." Einer Nonne Adelheid, die einen Codex verfaßt, thut Birlinger Erwähnung. Das Franziskanerkloster wurde 1643 errichtet,[1] ich komme darauf noch etwas später, wo ich über die Schulen rede, zurück. Über die kirchliche Gerichtsbarkeit habe ich bereits vorher gesprochen.

Bereits frühzeitig drang auch die Reformation in die Jülicher Lande ein. Schon im Jahre 1575 hatten sich die Reformirten aus Linnich, Randerat, Hünshoven, Hückelhoven und Wassenberg unter einem gewissen Heinrich Hervelt im sogenannten Mittelquartier Jülich zu einer Gemeinde zusammengethan. Sie trennten sich im Jahre 1609, wo jeder Ort einen eigenen Prediger annimmt.[2] Doch durften die Reformirten zu Linnich noch keinen öffentlichen Gottesdienst abhalten. 1610 bei der Doppelregierung von Brandenburg und Pfalz

[1] Siehe Anhang Nr. 12.
[2] Ennen S. 230.

fangen sie an, in ihren Häusern zu predigen; bis Herbst 1614 versammeln sie sich bald in diesem, bald in jenem Hause zum Gottesdienste. 1614 kommt französische und niederländische Einquartierung in die Stadt, damit erhalten die Reformirten freie Religionsübung. Sie kaufen ein eigenes Haus, den sogenannten „Rother Lew", auf dem Kirchplatz gelegen, zu ihren Zusammenkünften und beginnen öffentlich zu predigen. 1620 wird durch Churfürstl.-Brandenburgischen Befehl zum ersten Male ein Reformirter zum Schöffen ernannt.[1] Als aber die französische und niederländische Garnison 1621 die Stadt verließen, hörte auch der reformirte Gottesdienst wieder auf. 3. 2. 1622 kamen Spanier und Italiener nach Linnich, die dort bis 1627 verblieben. Die Reformirten wurden streng verfolgt, im „Rother Lew" wurden die Fenster eingeworfen, und ihre Versammlungen wurden auseinander gesprengt. Sie verkauften das Haus, und es wurde ein Laden und eine Wirthschaft darin errichtet. Ihre Kinder wurden heimlich in den Häusern getauft, meist geschahen die Taufen und Eheschließungen auswärts in Schwanenberg, einer ungefähr 3½ Stunden von Linnich entfernt liegenden ganz protestantischen Ortschaft. Selbst das Begräbnis wurde den Reformirten nicht gestattet, ein begrabener Reformirter wurde wieder ausgegraben, gegeißelt und geschändet, ein anderer wurde ausgegraben, enthauptet und in die Brust gestochen. Die reformirten Schöffen wurden 4. 8. 1622 ihres Amtes entsetzt und in Strafe genommen, einer mußte 15 Goldgulden zahlen. Als die Reformirten trotz des Verbotes ein Begräbnis vorgenommen hatten, wurden sie mit 800 Goldgulden bestraft und diese Summe auf die einzelnen repartirt. Erst im Jahre 1646 bei der hessischen Einquartierung begann wieder der reformirte Gottesdienst. 29. 6. 1650 kaufte die reformirte Gemeinde einen Bauplatz auf dem alten Markt, um darauf eine „predigsbehausung" zu bauen, was jedoch nicht geschah. 10. 11. 1662 erwarben Johann Turck, reformirter Prediger zu Linnich, sowie Christina von Gangelt als Bevollmächtigte der reformirten Gemeinde von neuem denselben Bauplatz, dessen Besitz die Gemeinde also inzwischen auf irgend eine Weise verloren hatte, um darauf mit Erlaubnis des Churfürsten ein Predigthaus zu erbauen. Jedoch bereits einige Monate später, 12. 1. 1663, verkaufen die Reformirten ihr

[1] Gerichtsbuch.

halb erbautes Predigthaus wieder, da ihnen inzwischen auf Churfürstlichen Befehl das bereits früher von ihnen besessene Haus „Rother Lew" wieder eingeräumt worden war.[1] 1667 suchen die Katholiken die Protestanten wieder zu vertreiben. Im genannten Jahre richtet der Landdechant von Jülich im Namen des Dekanates Jülich eine Bittschrift und Protestation an den Churfürsten, worin er verlangt, daß den Protestanten in Linnich die öffentliche Ausübung ihrer Religion verboten werden solle, da sie dieselbe im Jahre 1624 nicht besessen. Derselben waren eine Menge Protokolle von vernommenen Zeugen, auf die im Text des öftern verwiesen wird, beigegeben; leider sind dieselben verloren gegangen.[2] Diese Protestation war jedoch ohne Erfolg. Vielmehr erhielten die Reformirten durch Art. 6 § 2 des 26. 4. 1672 zwischen Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Wilhelm, Pfalzgraf zu Neuburg abgeschlossenen Vertrages die volle Gewährleistung freier Religionsübung zugesichert. Seit der Zeit rührte wohl auch der in Nr. 14 der Privilegien der Stadt Linnich erwähnte Brauch her, daß die Schöffen zur Hälfte der katholischen, zur Hälfte der reformirten Religion angehörten. Im Jahre 1715 erbauen die Reformirten in Linnich ein neues Gotteshaus, das 1794 in Brand geschossen, aber nachher wieder aufgebaut wurde und auch noch heute steht. Die Reformirten der vereinigten Herzogtümer hatten als allgemeine Norm für den Glauben und das kirchliche Leben den Heidelberger Katechismus und die Schlüsse der 1610 zu Duisburg abgehaltenen Generalsynode angenommen. Auf dieser Synode wurde unter anderm beschlossen, daß die Presbyterien alle 8 oder 14 Tage, die „classici conventus" alle 2 Monate, die Provinzialsynoden jährlich und die Generalsynoden alle 3 Jahre abgehalten werden sollten. Die nächste Provinzialsynode im Herzogtum Jülich sollte zu Linnich stattfinden, wie dieses auch geschah. Auf dieser Linnicher Synode wurden die Reformirten nach Lage der Ortschaften in drei Klassen eingeteilt, zur zweiten gehörte unter andern auch Linnich.[3] Späterhin scheint jedoch auch die lutherische Lehre Anhänger gewonnen zu haben, wenigstens wird 8. 1. 1680 im Linnicher

---

[1] Gerichtsbuch.
[2] Dieser Schrift sind die meisten hier angeführten Thatsachen entnommen. Oidtmann Nr. 8a, C.
[3] Ennen S. 381.

Gerichtsbuch erwähnt, daß der Linnicher Johann Lieferichhausen als lutherischer Prediger zu Engelsdorf gestorben sei.

Über das Linnicher Schulwesen haben wir nur wenige Nachrichten. Vielleicht waren auch hier wie anderswo die ersten Schulen Klosterschulen und unterstanden der Leitung der Mönche von Prüm, später der von Geistlichen. Die erste Erwähnung eines eigenen Schulmeisters geschieht nur gelegentlich 1475 in einer Stiftungsurkunde des Carsilius von Palant für die Linnicher Kirche,[1] später in einer Stadtrechnung von 1479/80. 1623 wird gelegentlich auch eines reformirten Schulmeisters Erwähnung gethan. Die Einkünfte des Schulmeisters müssen von je her sehr gering gewesen sein; dieses wird auch in den Stadtrechnungen von 1653 bis 1763 des öftern hervorgehoben, so heißt es beispielsweise in der Stadtrechnung von 1683/84: „Der Graben und Garten ist dies Jahr hiesigem Cüstern und schullmeistern wegen ihres geringen gehaltz umbsonst zu genießen vergünstiget." — Der reformirte Schulmeister bezog zu Anfang dieses Jahrhunderts nach der Chronik der evangelischen Schule jährlich 80 Thaler Gehalt nebst Wohnung und Garten. Dazu kam das Schulgeld. Jeder Leseschüler hatte monatlich 6, jeder Schreibschüler 7½, jeder Rechenschüler 15 Stüber zu zahlen. Abendschüler zahlten 15 Stüber, jede Musikstunde im Hause wurde mit 6, außerhalb mit 9 Stübern bezahlt. 1808 wurde das Gehalt auf 100 Reichsthaler erhöht, 1813 jedoch wieder auf 80 herabgesetzt. — Ähnlich werden sich wohl auch die Gehaltsverhältnisse des katholischen Schulmeisters gestaltet haben.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte die Stadt die Franziskaner berufen, damit dieselben eine höhere Schule errichteten. Der Stiftungsbrief[2] vom 28. März 1643 sagt darüber: Wir Mönche „sollen unserem erbiethen nach die Vier erste Classes inferiores anstellen und Jederzeit gratis halten, Welches die einzigste oder Principalisste bewegung unserer admission ist". Diese Schule blieb unter Leitung der Franziskaner bis 1813, wo das Kloster aufgehoben wurde, später wurde sie bis auf den heutigen Tag als städtische Schule fortgeführt.

[1] L. Arch. Nr. 5, C.
[2] Siehe Anhang Nr. 12.

Anhang.

Was den Text der hier veröffentlichten Urkunden anbetrifft, so möchte ich vorausschicken, daß ich mich durchgehends auf die genaue Wiedergabe des Textes beschränkt habe, ohne die Urkunden zu normalisiren; nur habe ich ij meist mit y wiedergegeben.

Nr. 1.

Dietrich, Abt zu Prüm, verkauft den Frohnhof zu Linnich mit allem Zubehör und allen seinen Rechten sowie alle sonstige Rechte der Abtei Prüm an Linnich, mit Ausnahme der Kirchengift, an Arnold von Randerath um 6000 Goldgulden. — 1368, Februar 27. —

In goitz namen amen. Wir Dyderich van goitz genaden Apt ind Wir Johan vamme Steyne Dechen Johan van Ragendorp Proyst Henrich van Leytge Custer ind Walraue van Kerpen Kelner ind voirt dat gemeyn Conuent des Goitzhuyss van Pruyme duyn kunt ind kenlich allen luden die desen brief sulen sien of horen lesen dat wir mit unsen guden muytwillen vurdachticheit ind mit rade unser man ind vrunt umb nutz ind urbar unss Goitzhuyss die wir da inne besunnen ind bedacht hain verkouft hain ind verkoufen erflichen ind zu ewigen dagen mit gesamender hant in eynre gerechter bescheidenre comenschaf vur uns ind unse nacomelinge unss Goetzhuyss vurschr. den edelen luden heren Arnolde heirren zu Randenroyde ind zu Erproyde ind vrou Marien van Seyne synre elicher huysvrouwen ind yren rechten eruen ind nacomelingen alsulche heirschaf eygendom ind guyde als Wir ind unse vurvaren zu Lynchge gehadt ind besessen hain bis up desen hudigen dach, datz zewissen unsen vroynhof zu Lynchge, so wie die gelegen is mit alle syme zubehoren mit lande mit ackere gebuwit ind ungebuwit mit den zyenden groys ind cleyne mit curmeden mit zynsen pechten tolle ind mit alrekunne gulden rechten ind renten ind voirt mit den mannen scholtisampte scheffenen leenluden ind gerichte ind voirt alle die erftzale ind rechte die wir zu Lynchge hatten so wie die gelegen sint ind uns ind unsme Goytzhuse zubehoiren nyet da an

ussgescheiden noch uns noch unsme Goytzhuse da an nyet me zobehalden ayn alleyne die Kirchengift van Lynchge die Wir uns ind unsme Goytzhuse enbuyssen desen kouf behalden hain in alle der wys as die pastoure derseluer kirchen sy van alders bis up dese zyt datum dis briefs gehalden ind besessen haint daran die vurgen. heirre ind vrouwe van Randenroyde ind yr eruen uns nyet hinderen noch kruden sulen in eynger Wys sonder argelist umb eyne bescheiden summe van gelde mit namen umb ses dusent gulden guyt van golde ind swaer van gewichte die sy uns gentzlichen guytlichen ind wail zu unsen willen bezailt haint ind in unsen ind unss Goitzhuyss kenlichen nutz ind urbar gekeirt sint dar van Wir sy zemale quyt schelden ouermitz desen brief vur uns und unse nacomelinge zu ewigen dagen. Ind umb dat die vurschr. heirre ind vrouwe van Randenroyde ind yr eruen dis koufs ind alre punten ind vurworden die in desem brieue geschreuen steint de sychere syn ind yn die vast ind stede blyven so syn wir Dyderich Abt ind Wyr . . Dechen . . proyst . . Custer ind . . Kellner des Goytzhuyss van Pruyme vurschr. van geheisse ind mit Willen ind mit volre macht unss conventz gemeynlichen mit unss selfs lyuen gereden zu Lynchge ind hain alda ind voirt so wa wir dat van rechte duyn solden ind in der wys as dat geburlich ind rechtlich was zeduyne vertzegen luterlich ind gentzlich vur uns ind vur unse gemeyn conuent ind nacomelinge unss Goitzhuyss vurschr. in tegenwordicheit unser man die da ouer ind in gewesit sint up alsulche hulde ind manschaf as die vurschr. here van Randenroyde uns gedain hatte van der Vadyen Wegen van Lynchge also dat he noch syn eruen uns noch unsen nacomelingen des goitzhuyss van pruyme numme dar van verbunden sulen syn mer sy sulen die voirt allwege zu ewigen dagen als yr vry eygen guyt ind erue behalden ind besitzen. Ouch so hain Wir vertzegen in der wys ind vugen vurschr. up alsulche heirlicheit eygendom guyde ind gerichte ind voirt up alle erftzale ind rechte die Wir zu Lynchge hatten und da vur beschreuen steint ind ouch up alle die man

Scheffen ind leenlude die Wir alda hatten ind in den Vroynhof van alders gehoirt haint ind noch dar zu gehorent ind up yr hulde. Also dat dieselue man Scheffen und Leenlude van deser zyt voirt zu ewigen dagen dem vurschr. heirren van Randenroyde ind siuen eruen hulden sweren zu behoren ind verbunden syn sulen in alle der wys as sy uns ind unsen vurvaren bisher verbunden syn gewesit ind zu behoirt haint ussgescheiden in desem vertzichnisse die vadye van Gusten mit yrme zubehoren die in desen kouf nyet engehoirt ind ussgededingit is mit vurworden as die brieue inhaldent die dar up sunderlingen gemachit sind ind besegelt mit sygelen des heirren ind der vrouwen van Randenroyde vurschr. Ind wir syn voirt alre der heirlicheit eygendoms leen erfzale ind voirt alle der rechte ind guyde die Wir zu Lynchge hatten als da vur mit namen geschreuen steint ussgegangen ind hain uns ind unse nacomelinge ind unse Goitzhuys da an unterft ind hain voirt den heirren ind die vrouwe van Randenroyde ind yr eruen vurschr. dar an geerft ind yn die upgedragen mit munde ind mit halme in alle der wys ind vugen as dar zu gewoynlich is ind wir van rechte duyn solden. Beheltenis uns ind unsen nacomelingen ind unsme Goitzhuse der Kirchengicht (!) van Lynchge ind der vadyen van Gusten in der wys as da vur geschr. steit. Alle dese vurschr. puncta vurworden ind articule ind yrre yclich besunder hain Wir Dyderich Abt ind Wir . . . dechen . . . proyst . . . Custer ind . . . Kelner vurgen ind dat gemeyn . . . conuent van pruyme geloeft ind gelouen in guden truwen ouermitz desen brief vur uns ind unse nacomelinge unss Goitzhuyss vaste stede ind unverbruchlich ze halden ewichlichen ind ummerme ind dar weder nyet ze duen noch zecomen ouermitz uns of yman van unsen wegen mit geynen sachen geistlichen of werrenclichen die deme heirren ind der vrouwen van Randenroyde ind yren eruen vurschr. hi an hinderlich of schedelich mochten syn in eynger wys. Alle argelist ferpel nuwevunde ind helpe geistlichs of werrenclichs gerichtz ind so wat man herweder erdenken mochte dat uns ind unsen nakomelingen ind

unsme Goitzhuse stade ind dem vurschr. heiren ind der vrouwen van Randenroyde ind yren eruen unstade brengen mochte gentzlichen ind zemale ussgescheiden in allen sachen punten ind articulen die in desen brieue vur of na geschreuen steint. In urkunde ind gantze stedichēit alle deser dinge hain Wir Dyderich Abt unse ingesegel ind Wir . . . Dechen . . . Proyst . . . Custer ind . . . Kelner ind dat gemeyn conuent des Goitzhuyss van pruyme vurschr. unss . . . conuentz sygel vur uns ind unse nacomelinge an desen brief gehangen. Ind wir hain voirt zu meirre stedicheit derseluer dinge gebeden unse lyeue getruwen ind man mit namen die edele lude heren Johan heirren zu der Sleyden heren Arnolt heren zu Blankenheim heren Gerhart van Blankenheim heren zu Castelberg heren Johan heren zu Schonecge heren Johan heren zu Kerpen ind Rychart den marschalc heirren zu Duyne ind voirt die vrome ersam lude heren Johan van den Vorste Ritter Lambrecht van Lyssendorp Conen Hasart van pruyme Rolof van Budisheim Johan van Lysscheit ind Henrich Slirp van Kerpen knapen. Want in dese vurschr. sachen kundich sint ind sys Redelude gewesit sint ind gededingit haint dat sy yr Ingesegel umb unser beden willen bi die unse an desen brief haint gehangen. Ind wir Johan here zu der Sleyden Arnolt here zu Blankenheim Gerhart van Blankenheim here zu Casterberg Johan here zu Schonecge Johan here zu kerpen ind Rychart der marschalc here zu Duyne Johan van den Vorste ritter Lambrecht van Lyssendorp Cone Hasart van pruyme Rolof van Budisheim Johan van Lysschit ind Henrich Slirp van Kerpen knapen man ind getruwen der Abdien van pruyme vurss. want uns dese vurschr. sachen ind punte kundich sint ind wir da ouer ind an gewesit sint da die kouf ind vurworden gemachit ind gededingit sint as di vur geschreuen steit so hain wir umb beden willen unss lyeuen heirren heren Dyderichs des Abtz ind ouch des gemeynen conuentz van pruyme unse Ingesegele bi die yre an desen brief gehangen in urkonde ind getzuch der waerheit alre vorworden die vur ind na in desem brieue geschreuen steint.

Ind weir sache dat der sygele die an desen brief gehangen sint eyn of me gequatz of gebrochen wurden dar umb en sal dese brief noch der vurschr. kouf nyet untmechtigit noch gekrenkit syn mer he sal nochtan voirt in synre gantzer volre mugen ind machte blyuen zu ewigen dagen sonder argelist. Gegeuen ind geschreuen in dem Jare unss heirren do man zalte na synre geburt Dusent Druhondert Echt ind Seisczich des yersten Sondagis in der vasten als man singit Invocavit.

(Original im Düsseldorfer Staatsarchiv unter Jülich-Berg a I Nr. 809.)

Nr. 2.

Dietrich von Kerpen, Abt zu Prüm, giebt Herzog Wilhelm zu Geldern und Jülich die Kirchengift zu Linnich. 1395, Juli 4.

Wir Diederich van Kerpen van Goitz genaden Apt zu Prüme dun kunt allen luden die diessen brieff an sullen seyn und hueren leysen dat umb alsulger gunste fruntschaff und genaden willen as der meichtige durchluchtige hogeboiren vürste unse lieue genedige here hertzoige Wilhelm van Goitz genaden hertzoige zu Gelre und zu Guylche und Grieue zu Zuytphen dycke und mang werff an uns und unse Goitzhües zu prume hait gekeirt und gelaicht und ouch noch meire an uns keren und liegen mach uns und nnse goitzhues da hie yt vermach zu beschyrmen und zu verhalden as dat syn alderen plagen zu dun dar umb hain wir Diederich vurg. vur uns unse nakomelinche Epte zu prume syn sullen und vur unse Goitzhues deme egenanten unsme lieuen genedigen heren synen erven und nakomelinchen gegeyn und gieven ouermitz diesen offennen brieff alsulge kyrgen gyfft as wir zu Lynchge hain da wir und unse Goitzhues reicht giever und parteyn waren die vurg. kyrge zu gieuen as sy vellich was woirden und verzyen wir Diederich vurg. vur uns und unse nakomelinche und Goetzhues uff die vurg.

Kyrgengyfft und drayn sy in havet mit kraffte dys brieues des vurg. unsers genedigen heren also dat hie synre erven und nakomelinche ayn hyndernisse und wyderspraiche unser und unser nakomelinchen Ept zu prume syn sullen und unsers Goitzhues die egenante kyrge hynvort erfflichen ymmerme und zu ewychen dagen gieuen sullen na dode Hermans van Gusten uns dieners deme wir die vurg. kyrge nu zerzyt hain gegieven und sal der vurg. unse lieue genedige here deme egenanten herman alle gewalt as van der vurg. kyrgen wiegen aff dun und yn sal in die vurg. kyrge vuren und setzen und yme alle gulde die zu der vurg. kyrgen gehuren sal dun hantreichen und gieven synre leyff dage und neit langer off as lange hie die kyrge wilt behalden. Dys zu oirkunde und zu gezuechge alre vurgeschreven sachen so hain wir Diederich vurg. unsen Ingesegel vur uns unse nakomelinche und Goitzhues an diesen brieff gehangen. Datum anno dm. 1300 nonagesimo quinto mensis Julii die quarta.

(Original im Düsseldorfer Staatsarchiv unter Jülich-Berg a I Nr. 1271.)

Nr. 3.

Schreiben von Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Linnich an Bevollmächtigte des Herzogs von Brabant wegen der Zollfreiheit zu Antwerpen. 1431 (?), Mai 13.

Eirbare wyse guede vrunde, der hogeboern dorluchtige fuirste onse Lieue gnedige here der hertzouge van boirgoingen van brabant etc. hait ons unlang doin schryue dar by zo komen off zo schicken zo antwerpen omb onse gedeilte des buws der borch van antwerpen an zo nemen etc. is synre gnaeden breiff da van ynheilte, dar op wir synen hogenaden ouch geschr. ind geantwert hadden dat wir dar by meynten zo schicken volmechticht omb onse geboeren zo wissen, dat zoende deil zo beseyn nae deme dat ons die IX veltdorpen affgegangen syn die der

vryheit neit engebruichen dat ons alda redelichen zogeschr. ind gewyst seulde werden dwelk wir neit gedoin enkonnen omb sonderlingen noede wille. Angeseyn dat onse alre guedichst here die hertzouge van Guilge ind van den Berghe ons gemeynliche geschreuen hait by syne furstlichge gnaede zo komen zo Colne des wir as vyre eirbarheit proeuen mach neit wagen endurven. Ind bidden vyr eirbarheit des neit van ons zo ondancke zo nemen ind wir schicken desen onsen boden zo vyre eirbarheit vus willen in onsen deile zo besorgen ind dat nae ons me geboeren ind deile zo voegen as ir wyst dat ons noit syn mach want onse Stat neit grois is ind wenych mit komenschafft der vryheit genoissen. Ind wir enhaint ouch in langen tzyden gheyne vryheit des tole in der Stat van Antwerpen gehadt as an deren die der vryheit gebruichen des wir begeren syn, ons zo laissen geneissen ind der gnaden Stat tzeychen doin bestellen ind geuen as gewienlich is vyre eirbarheit wille sich in desen sachen also voechlich bewysen wa by wir in onsen alden gewoenten rechten ind herkomen blyuen mogen ind ons na onsme geboeren vurss. also radelichen besynnen dat wir da ynne neit oncustegen enwerden dat meynen wir asdan vort zo bestellen want wir der werklude aldair neit bestellen enkonnen, dat wir meynen dat der bruch an ons neit syn ensulle. Ind wat vyrs gnaden willen in desen sachen is, beyde van onsme deile dat in ons meynt zo zeghenen ind ouch van der verkurtongen die wir meynen dat ons in der Stat van Antwerpen gescheit as in maissen vurss. zo richten, des begeren vyre guetlichen beschreuen antwert mit brengen dys brieffs onse here got bewaeren vyre eirbarheit woilvarende ind gesont. Geyf onder onsme Segel op sente Seruaisdach.

Burgermeistere Scheffe ind Rait
der Stat van Lynghe.

(Original im Linnicher Stadtarchiv Nr. 25.)

Nr. 4.

Herzog Gerhard verpflichtet sich, Linnich nur zusammen mit Boßlar und Cörrenzig einzulösen, (Mitteilung an die Stadt Linnich). Hambach 1439, Februar 24.

Geirhart Hertzouge zo Guylge zo dem Berge etc. und Greve zo Ravensberge.

Wir laissen wissen uch Burgermeistere Scheffen und geswoiren unser Stat lynghe dat wir unsem lieven Raide und getruwen wernh. heren zo Pallant und zo breydenbent zosammen verstrickt und verbunden haven de selve unse Stat lynghe myt unsen zwen dinckstoilen boisslar und coerentziich unverscheidentlich zosamen zo loesen wanne wir de loesen sullen und willen, nar lude synre besegelder brieve he dar up hait. Darumb bevelen wir uch und begeren myt gantzem ernste dat ir desen brieff wir uch hye myt senden up dat punte sprechende besegelen und uns den by disme unsme boiden besegelt wedersendt dar yme doit ir uns deinkligen und lieve want wae das nyet engeschege quemen wir und ande unse frunde, die Hern Wernh. dar vur geloift und gesprochen haven zu groissem laste und Schaden, den wilt uns helpen verhoeden, darzu verlaissen und versehen wir uns gentzlich. Gegeven zo Hambach under unsme siegell up spacium dis brieffs gedruckt up sent Mathias dach Apostoli Anno xxx^{mo}nono.

p. Commissionem domini Bernardi domini de bursheit et Gotfridi de Harve.
Koil de Beld.

(Copie im Linnicher Stadtarchiv Nr. 26.)

Nr. 5.

Gerhard von Loen erhält von Werner von Palant 200 Gulden auf Linnich, (Mitteilung an die Stadt Linnich) 1453, Juli 6.

Wir cherhart van Loen here zo Gulge greue zo Blanckenheym etc. laissen uch Burgemeyster Scheffen ind geswoern unser Stat zo Lynge wissen

wie dat unse lieue Rait ind getruwe here wernher here zo pallant und zo Breydenbent Ritter unss guetlich gelient ind gedain hait tzweyhundert ouerlensche Rinsche gulden, na lude und Inhalde eyns brieffs dar ouer gemacht, wir yme dar ouer geuen sullen den wir uch hie myt schicken Begern und beuelen uch dar umb ernstlich dat ir den seluen brieff myt unss und andern unsen frunden dae inne benant myt ure Stade segell besegelen wilt ind das geynwys zo laissen noch suymen, want dat unse geheysch wille und beuell is ind umseen uns dar zo gentzlich han en des zo urkunde unsen segell uff ende dieser schryfft ind placaitz brieffs drucken doin. In den iaerenzael dry und funfftzych iaer uff frydach neist na unser Lieuen frauwen dage visitacionis.

(L. S.)

(Original im Linnicher Stadtarchiv Nr. 27.)

Nr. 6.

Linnich wird von Herzog Wilhelm von Jülich aus der Pfandschaft der Herrn von Palant wieder eingelöst und zwar:
a) der von Herzog Roprecht verpfändete Teil; 1480, Februar 18.
b) der von Wilhelm von Loen verpfändete Teil; 1480, Mai 12.

Wyr Dederich van palant Rytter Here zo Wyldinburch und zo Wyttham Wernher van palant Here zo Breydenbendt Johan van palant Here zo Wyldenburch und zo Berghe und Geirhart van palant des vurss. Wernherss broder doyn kündt alremallich so as in vurtzyden der Hoegeboren furst hertzoch Ropricht van Guylge und van den Berghe selyger gedacht unsere Vader und Anchheren Here Werner van palant selyge syner Gnaden drydeyll der Stat, Ampt und dynckstoel van Lynghe Boesslar und Corentzich zosamen vur tzweylff de halff duysent und tzweyhundert bescheyden overlensch rynsch gulden und der hochgeboren furst Here Geyrhart hertzoch zo Gulge und zo dem Berge selyge dye dynckstoelle und dorper van pyrre und marcken as syner gnaden dry deyll

vur eycht duysent overlensch rynsch gulden ingegeven verschreven und verpant hayt na Inhaldt der breve und sygell dar oever gegeven. An wylcher vurss. sommen der Eyrwurdyge here Reynhart van palant proest zo Aeche selyge unse leve broder und oeme der vurss. pantschafft as ime zo syme andeyll zo stoende und gebuyrde nemelich dryduysent sevenhundert und vunff und tzwentzych overlensch rynsch gulden dem vurss. unsem gnedygen heren quydt gegeven hayt und dar umb synt die ander vurss. sommen aff gerechent und quydt geschulden. So bekennen wyr dat wyr nu van dem hoechgebornen fursten heren Wylhem hertzogen zo Guilge zo dem Berghe Greven zo Ravenssbergh und heren zo Heynssberch unsem gnedygen leven heren dee verblyven somme der vurss. pantschafft nemelich vunfftzeyn duysent nuyn hondert und vunff und seventzich gulden guetlich und waell haynt doyn leveren und betzalen so dat wyr unss des van syne gnaden bedancken und sagen darumb den vurss. unsen gnedygen leven heren in und vort alle dee ghynne den dese quytancye stade doyn mach, da van loss quydt und waell betzalt. Und schelden auch he myt dee scheffen und undersaessen der vurss. dynckstoelle und Ampter sulcher hulde eyde und geloeffden sy he beuoer den vurss. heren Wernher und unss der vurss. pantschafft halven gedayn haynt loss ledich und quydt und vertzyen dar up gentzlich sünder argelist. Dys zo urkunde der wayrheyt hayn ich Dederich van palant Rytter Here zo Wyldenburch und zo Wyttham und Wernher van palant here zo Breydenbendt und Johan van palant here zo Wyldenberch und zo Berghe und Geyrhart van palant des vurss. Wernherss broder unser yecklich myt unssem wyssen syn sygell an desen breyff gehangen. Gegeven in den iaren unss heren vyrtzeynhundert und eychtzych des vyrden dags na sent Valentyns dage.

Wyr Dederich van palant Riter here zo Wildenborch und zo Withem Wernher van palant here zo breydenbent Johan van palant here zo Wildenbuch ind zo Berghe doint zementlichen kunt ind bekennen

ouermitz dese quitancie vuer onss ind onss erven dat der hogegeboeren vuerst onss gnedege lieue here hertzoch zo guylich zo dem berge etc. syn genaden onss van palant vurss. aeffgeloest ind gequyt hayt alsulge virde deyl des Blanckenensche deyls der ampter zo Wessen peyr ind marken, Linnich, Boessellaer ind Kuirentzich als mit namen, vuer funffduysent ind tzweyhondert bescheyden Koervuerster gulden die syn genaden onss van palant vuerss. wael ind guetlich haent doen betzalen ind overgeven ind schelden daer umb den vurss. onssen genedegen lieven heren syn genoden ind alle anderen den dese quitancy stade doin mach, loess ledich ind quyt ind bedancken onss gueder betzalongen der vurss. summen vuer onss ind onss eruen. in getzuge der waerheyt hain ich Wernher van palant ind Johan van palant vurss. onss segel op spacium deser quitancien gedruckt, der ich heren Dederich met gebruchen om gebrechz willen myns segels, so desen zyten, datum in den Jaren onss heren xiiii^{c} ind echtzich op vridach nae onss here opfaertz dach.

(Originale beider Urkunden
im Düsseldorfer Staatsarchiv unter Jülich-Berg a I Nr. 3056.)

Nr. 7.

Herzog Wilhelm von Jülich verkauft Linnich an Emont von Palant, (Mitteilung an die Stadt Linnich) 1483, Februar 17.

Wilhelm Hertzouch zo Guylge, zo dem Berge, Greve zo Ravensbergh ind here zo Heynsbergh etc.

Wir laissen uch unse Manne, Burgemeister, Scheffen, Gesworen ind gantze Gemeynden Unser stat Kirspell ind Dinkmaill van Lynghe wissen, dat wir durch sunderlinge gelegenheit ind Unser nutzicheit mit namen zo dem Erffkouffe wir nu gedain ind an uns erfflich gegoulden hain de lande Heynsberg, Lewenberg, Diest ind Zychen, eynre wirkliger sommen geltz behoerende geweist synte, daromme wir unse

stat ind Dinckmaill zo Lynghe vurss. mit alle yrem zobehoeren unsem lieuen Raide ind getruwen Emont van Palant Unsen Amptmann zo Nydecken als Mamber ind zo behoiff Hern Diderichs van Palantz Ritters seligen eligen Kyndern mit Namen Johann ind Anna van Palant in eyme rechten steden Erffkouffe uff eyne wedergeldonge verkoufft hain na Inhalde eyns besiegelten Erffkouffbrieffs. Wir yn darveuer drin geuen hain, beuelen uch daromme ernstlich ind vestlich mit desem brieve den vurg. Emont van Palant als Momber ind zo behoiff Hr. Diderichs van Palantz eligen Kindern vurss. eyde, huldonge ind geloiffte doin Underdenich getruwe bystendich ind gehoirsam syn na Uyswies folgens desselven Erffkouffbrieffs, ind den vurss. Kouffbrieff mit zo besiegelen sunder Argelist in Urkonde Uns ingedruckten secrets Gegeven zo Düsseldorp in den Jaeren Unss herren duysent viere hundert drey ind Echtzig uff Maendach neist na dem sondaige Invocavit in der Vasten.

Van beuele myns gned herrn ind ontz hern
Goitschalck von Harue landdrost,
hern Heyntz van Humpech Marschalk Raiden etc.
Did Lunyck.

(Copie im Linnicher Stadtarchiv Nr. 1.)

Nr. 8.

Bestätigung der Privilegien der Stadt Linnich durch die Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg. Linnich, 1609 $\frac{\text{27. Juli.}}{\text{6. August.}}$

Wir Wolffgang Wilhelm von Gottes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein inn bayern Hertzog alls gevollmachtigter Gewalthaber unserer gnedigen Geliebten fraue Muetter, der durchleuchtigen und hochgebornen fürstin und frauen, frauen Anna Pfaltzgrävin bey Rhein inn bayre Herzogin, Und wir Philipps Graff vonn Sollms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und sonnenwalde ꝛc. Und Johann friderich vonn Rörden Churfürstl. Brandenburgischer geheimer Raht, allß des durch-

leuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Ernsten Marggrafen zue brandenburg, inn Preußen ꝛc. hertzog alls gewalthaber Sr. fürstl. G. geliebten bruders, deß auch durchleuchtigsten und hochgebornen fürsten und herrn herrn Johann Sigmundes Marggravens zu brandenburg und deß hey. Röm. Reichs Ertzkammerers unnd Churfürsten abgesandte ꝛc. bekhennen und uhrkhunden hiemit: demnach sich burgermeister, Scheffen, Rath und Gemeinde der Statt lünnich Unns an statt unserer Prinzipalen und respective gnediger herrschafft mit handgebender treu zugesagt, sich mit schüldigem gehorsamb und treuen zue Submittiren, Kheinen tertium, wer der auch Immer sein mechte annehmen, auch Kheinen auß unseren oder unserer Prinnzipalen mittel sich ad partem anhengig machen, vilmehr aber bei uns und Sr. deß Marggraven Ldf. unnd Fl. G. an statt deß Rechtmaßigen Successoris halten, für ihren landesfürsten und Herrn erkhennen, biß das einer von unseren Prinzipalen der rechte einige Successor dieser landen guet- oder rechtlich eribert werde, deme sie allßdann nach eußerstem Vermögen beispringen, an denselben allein sich halten, und solchem ferner gebürliche huldigung laißen sollen.

Daß wir hingegen ihnen Versprochen und zugesagt, sie bey Iren ietzigen tragenden Ämbtern confirmiren, Inmaßen albereit geschehen, und die Röm-Kay-Maytt. alls obrister haubt und lehenherr, vermög unserer proposition und befundener Schuldigkeit nach underthenigsten respect unnd gehorsamb laisten, unnd bei derselben, wie auch allen und jeden praetendenten, immaßen hieran schon ein guter Anfang gemacht, also auch fürters die sachen dermaßen underbanen, damit weder mit der Aacht noch derselben Execution oder andere gefehrlichkeit und schaden sie beschwert, sondern solches nach unßerem Vermögen abgewendet werden möge.

Würde aber durch ordenliche erkhantnus Rechtens den hey-Reichs constitutionibus gemes ein anders erkhendt, sollen Burgermeister, Scheffen, Rath und gantze gemeine hieran nicht verbunden sein, sondern weder allerhochst gedachter Irer Kay-Maytt. noch auch andere praetendenten hierdurch was praeiudicirt haben.

Die Catholische Römische, wie auch andere Christliche Religion, wie die sowol im Röm. Reich alls disen unnd andern mit unirten fürstenthumben und Grafschafften an einem jeden ortt im oeffentlichem gebrauch und Uebung zue continuiren, zue manuteniren und zuzulassen, und darüber

niemandt in seinem gewißen noch exercitio zu turbiren, zue molestiren noch zu betrüeben.

Alle vann den vorigen diser landen fürsten und Regenten ertheilte brieff und Siegel wie auch Pfandtschafften und andere fürstliche Verschreibungen stat, vest und ununterbrochen nach eines ieden Innhalt zu halten.

Alle Privilegia und fürstliche begnadungen zue confirmiren, zue bestattigen unnd nach billicheit zu augirn, auch die gravamina zu erledigen.

Da wir beide vor haubtsachlicher entschaidung diser Succession sach wider einander ichtwas de facto vornehmen wurden, welches doch die statt nicht vermuethen noch hoffen, wollen sie gegen dem Verbrecher, biß zue unserer reconciliation oder rechtmeßige erkantnus sambt und sonders frier gethanen handgelübdt auch erlaßen sein, doch sollen sie uff unerhofften fall einigen theil außer unns oder unsere Principalen Mittel, sich nicht anhengig machen, bei welchen wir sie und unsere Principales ungehindert verbleiben lassen, darwider Keinem ichtwas zuemuethen, oder auch da einer oder der andere vor sich selbsten bei uns sich angeben thete solches umb ruhe und einigkeit willen zu erhalten nicht annehmen sollen oder wollen.

Item da jemandt mit gewalt wider dise lande ichtwas attentirn würd, daß wir lautt der proposition außersten Vermögens, mit Darsetzung leibs und bluets dieselbe verthedingen schützen und schirmen wollen.

Item die stende und underthanen sambt und sonders für aller diserwegen entstandene anspruch und forderungen, wie die auch nahmen haben mögen, zu verthedingen, und schadloß zu halten, Jme waß Herrn Landen solches auch geschehen mochte.

Item die hoffhaltung, Cantzleybesetzung und andere Amtsbediennungen durch landsessige qualificirte und nicht frembde, eines jeden standes gebür unnd Ambts, altem herkhemmen nach zu besetzen.

Daß auch die stift, Clöster, und alle andere Collegia ebener gestalt durch landtseßige besetzt, in esse gelassen, gehalten, und niemand Junmittels inn seinem Gewissen daselbsten betruebt werden möge.

letztlich daß die löbliche alte, der sambtlichen landen unionem underhalten, unnd waß sonnsten noch vor der Erbhuldigung disen landen zur nutz besten ferner inn under-

thenigkeit mehr fürbracht und angedeutet worden, vorbehalten bleiben. Signatum Lünnich Under unserer Subscription und fürgetrukhten Ring Pettschaften den $\frac{27 \text{ Juli}}{6 \text{ Augusti}}$ Im Jahr der Erlösung Menschlichen geschlechts Tausend sechshundert und Neun.

Wolfgang Wilhelm
Pfaltzgraue mp^ria.

Ahnstatt unsers gnedigen fürsten
und herrn Margraff Ernsten ꝛc.
Churfürstlichen gevolmechtigten
Philipps Graue zu Solms mp.

Johann Friedrig von Roeden mp.

(Copie im Linnicher Stadtarchiv Nr. 33.)

Nr. 9.

Fürstliches Reversale, in dem das Recht der Unterstädte des Herzogtums Jülich, auf dem Landtage zu erscheinen, anerkannt wird. Düsseldorf, 1609 $\frac{12}{22}$ Juli.

Die Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürsten und Herren Herr Ernst Marggrave zu Brandenburg in Preußen ꝛc. Hertzog ꝛc. und Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein, in bayern ꝛc. hertzog ꝛc. haben aus den underscheidlichen schrift- und Mündlichen beschwehrungen, so die gemeine stette des fürstenthumbs Gülich durch ihre gewalthaber und deputirte zu diesem Landtage einbringen laßen, gnediglich verstanden, was sich zwischen ihnen und anderen stenden, sonderlich aber den Vier haubtstetten desselben fürstenthumbs wegen des Rhatgangs und Votierens bei diesem landtage vor streitt und irrung erhaben, indem den ahnwesenden Verordneten Bürgermeistern, scheffen und Rhatz Verwanten gemelter gemeiner stetten nemblich nemblich der statt Sittardt, Gangelt, heinßbergh, Randen-Rhatt, Linnich, Waßenbergh, Gladbach, Dahlen, Grevenbroich, Geilen-Kirchen, Dülken, Süchteln, Süsteren, feucht, Coster und Berchem einige stell oder stimm bey jetziger landtags Versamblung und gehaltenen Rhatschlegen, unangesehen sie von ihren F. F. G. G. zu dem ende hieher beschrieben worden, nicht wollen gestattet werden,

allein mit dem Vorgeben, das solches von alters nicht herkommen, und derselben gemeiner stätte platz durch die Vier haubtstätte Gülich, Deuren, Eußkirchen und Münstereyffel vertretten worden ꝛc. Dieweil aber Ihr F. F. G. G. aus den fürgelegten underscheidlichen Documenten und schreiben befunden, das mehrgte Communen und gemeine stette auch vor alters etwa zu landtage beschrieben worden, darbey durch ihre abgeordenete oder gevollmechtigte erscheinen, den Consilijs beygewohnt, und des Landes Notturft bedenken helfen, wie sonderlich ihnen beglaubten bericht und anzeigen nach in Anno 1500, 1507, 1533, 42, 43, 46, 47, 89 und 96 beschehen; zu deme uns die berürte Vier haubtstette nach der Zeit keine solche bestendige ursachen oder auch Privilegia vorgezeigt, warumb die gemeine stätt schuldig seyn sollten, ihnen jederzeit ihre Vollmachten auffzutragen, auch ahn sich selbsten den Rechten gemeß und billig ist, das eine jede statt oder Commun durch ihre sonderbahre Syndicos und Verordnete oberen vertretten werden, gewallt aufftragen, und denselben, so offt es ihnen geliebt, wieder an sich ziehen mögen, und über das auch bey allen Landschafften herkommen, gebrauchlich und billig, das diejenige, so gleiche bürden tragen auch gleicher Ehr viehig, und was alle berürt, von allen bedacht, und beliebet werden solle.

Diesem allem nach und obwoll beyde Hochgedachte Ihr F. F. G. G. in Mangell gnugsamben berichts und in ahnsehung etliger anderer ursachen, bey jetzigem Nuwen Eingang Ihr F. F. G. G. Regierung geschehen laßen das gedachte abgeordtnete der gemeinen Gülischen stetten sich des Rhattgangs vor dießmahl enthalten: so haben doch Ihr F. F. G. G. sie durch gegenwärtigen schrifftlichen schein wollen versichern, daß solche unvergreiffliche Nachgebung ihnen, ihren Mitbürgeren, Erben und Nachkomlingen ahn ihrem dißorts gebührendem Rechtem, allerdings unschedlich seyn solle, und das wir ins künftige nicht unterlassen wollen bei haltung gainer landtage und sonsten die Verordnung zu thuen, damit sie wieder die gebühr und habende privilegia nicht beschwert, sonder vielmehr dabey handtgehabt werden. Daegegen versehen sich Ihre F. F. G. G. Sie die verordnete so woll als ihre heimgelaßene werden die von sich gegebene handt gelübdt ihn schüldiger acht haben Ihren F. F. G. G. getruw, holt und gewertigh seyn und sich in allem also erzeigen, wie gehorsamben underthanen gebürt, und der ihnen zugestellter Revers vermag ꝛc.

deßen zu wahrer urkunde ist jeder statt abgeordnetem dieser schein mit unserer Subscription und Siegelung gefertiget, zugestellt worden.

Düsseldorf, den $\frac{12}{22}$ Julii Anno 1609.

Ernst Mrgve. (L. S.) Wolffgang Wilhelm mp. (L. S.)

(Nach einer Copie im Besitze des Herrn R. Berns zu Antwerpen.)

Nr. 10.

Linnich erhält auf alle Donnerstage einen Markt, sowie vier große Märkte auf jedes Jahr. Düsseldorf, 1773, November 19.

Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, des H. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Kurfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Moers, Marquis zu Bergen op Zoom ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdem Wir auf unterthänigstes Suppliciren Bürgermeistere und Eingesessenen unserer Stadt Linnich ggst verordnet haben und wollen daß in gltr Stadt Linnich ein wöchentlicher Markt, und zwaren auf denen Donnerstägen, für allerhand Hornvich, fort Schwein und Schaafe, auch viermal im Jahr ein großer Markt für Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe, Schaafe und Schwein dergestalten, daß der erste den Dritten Februar, der zweite Philippi Jacobi, der dritte den Dritten Augusti und der Vierte Martini, und falls auf die bestimmte Tage ein Sonntag einfallet, den folgenden Tag abgehalten werden, denen An- und Verkäufere auch die Freiheit von Stadt Accisen angedeien solle; nicht minder daß ein Marktmeister zu bestellen, der im Stande seye, das Vieh zu examiniren, die Mängel zu erkennen, und die in seine Erkenntniß einschlagende Streittigkeiten auf der Stelle gebührend zu entscheiden; die weiter ausstehende aber, euch mit allen Umständen zur augenblicklichen Entscheidung gegen Amtsverhörs Jura vorzutragen; erwähnten Marktmeisteren auch von jedem verkauft werdenden Stück Viehe ein gewißes, als von einem Pferd 10, von einem Füllen 6, von einem Ochs oder Kuhe 6, von einem Rind 4, von einem

Schaaf 2, von einem Kalb 2, und von einem Schwein 3 Stüber loco Salarii zuzulegen, Und solche von Einkäufer einzunehmen, dagegen der Marktmeister schuldig seye, alle Käuf und Verkäufe umständlich zu verzeichnen, und in das Marktbuch einzutragen, insonderheit aber zu notiren, ob die Zahlung ganz oder zum Theil geschehen, oder welche Zahlungsfrist beliebet seye. Als wird es euch auf euren Bericht zur ferner nöthigen Verfügung ggst ohnverhalten.

Düsseldorf, x9. 9bris 1773.

An statt und von wegen höchstg. Jhro Churfürst Dhlt
Graf von Goltstein.
C. Krey.

An Schultheißen zu Linnich
Daniels.

(Nach einer Copie im Besitze des Herrn R. Berns zu Antwerpen.)

Nr. 11.

Privilegien der Stadt Linnich.

(Aufgezeichnet 8. Jan. 1772.)

Es bestehen gemelter Stadt privilegien freyheiten ꝛc:

I. Jn der Stadt accise, welche vom Wein, Bier undt Kaufmanswaaren eingehoben, undt von magistrat Jährligs ausverpfacht wird.

II. Jn dem Weeggeldt, welches gleichfals jährligs ausverpfachtet wird.

III. Jn dem Brückengeldt, welches jedoch von der Zeit her, daß Jhre Churfürstl. Durchlaucht hiesige neue Rhurbrücke errichten, undt unterhalten laßen von Höchstgemelt Jhrer Churfürstl. Durchl. genoßen wird.

IV. Jn denen durch das gantze Jahr erfallenen so genannten Kleinen brüchten, außer daß:

V. Hiesige Schützerey à Dominica Rogate bis Jacobi inclusive die inmittels fällige bruchten exclusis criminalibus zu genießen, undt solches ius simulctandi zu exerciren haben.

VI. Hatt der magistrat den Bier undt wein Kuhr; undt

VII. Den schatz des Bier, wein, fleisches, weiß undt schwartz Brodes taxes so dan

VIII. Die Besichtigung undt prüfung des gewichs Maßen undt Ellen wie auch

IX. Die Eichung der Bier, wein undt saltz, fruchten maßen fort deren Austheilung undt die abwiegung des brodes nicht weniger

X. Daß ius muletandi undt den Genuß der bruchten von denenjenigen deren zum pfeilen Kauf gebackenes weiß undt schwartz brodes zu leicht, deren Maßen zu klein oder zu groß, deren Gewichten zu leicht befunden werden.

XI. Hatt der magistrat das recht aus ihren Mittel jährligs ein burgermeister zu erwählen.

XII. Bei Abgang aber eines magistratsgliedt Ihrer Churfürstl. Durchl. Schultheißen hieselbst, drey tüchtige Subiecta zu praesentieren um daraus einen zu benennen; obgleich

XIII. In denen Vorzeiten auch bis annoch in diesem Saeculo hiesiger magistrat auf 9, 11 bis sechszehn gliederen bestanden hatt, so ist doch zeit einigen Jahren hergebracht daß der magistrat aus denen sieben gerichtschefen allein bestanden, wohero dan kommet, daß

XIV. Diese sieben schefen dahier so nothwendig daß auch Ihre Churfürstl. Durchlaucht selbst vermög . . . . gnädigsten Decreti vom 8. Maii 1705 Höchst dero Schultheisen Verwalter Herr Licentiat packenius undt nachgehendst im Jahr 1726 Höchst dero Schultheisen Herr Hofrathen Daniels zum siebenten schefen ggst angeordnet. welche nothwendig besagter der stadt angelegenheiten beßer maßen kundiger Herr Schultheisen auch in zweyen ex officio eingeforderten Berichter vom 5. Maii und 8. Julii 1742 unterthänigst einberichtet und darin vorgestellet hatt: daß dahier ius magistratus obhanden, die schefen mixtae religionis und die onera civitatis loco deren geschwornenn verrichteten. fort hiesiger magistrat bey jederer Huldigung bei Ihr. Churf. Durchl. iure magistratus undt übrigen privilegien undt praerogativen gnädigst gehandhabet, so hin der numerus scabinorum nicht zu diminuiren wäre; deme

XV. Noch hinzukommet, daß die magistrat die Versehung deren Kirch armen und policey sachen zustehe; wie dan

XVI. Derselbe von ursprung der steuren her, die steuren entweder durch sich zeitlichen Burgermeistern zu erheben; oder doch einen steurempfänger anzuordnen . . . , fort der Schatz empfang nicht nur hergebragt; sondern auch:

XVII. Die execution so viel schatz steuren Kirchen armen policey undt schützereyweesen betrift ausgeübet hatt, dan hatt:

XVIII. Der magistrat das recht den schatz undt so gennannter Köter oder Beyschatz auf die Länderey undt zwarn jeden Morgen einwendig 2½ alb; auswendig zu 5 alb fort der Einwohnern wohnungen und nahrung auf ihre pflichten einzulegen, daß es auch in contradictoriis vermög . . . urtheilen de dato Gulich auf montag post Alexii 1513 undt respective 4ten decemb. 1556 evinciret.

XIX. Seyndt vermög uralten herkommens des herrn Schulteißen Herrn gsthbr. fort des magistratus undt der stadtbedienten Länderey von sothanen Landschatze befreyet; so wie auch

XX. Der zeitlichen Burgermeister undt schützenkönig vom hauß undt Köterschatz frey seyndt.

XXI. Seyndt die Magistrats persohnen in gemeinen nachbahr diensten, wae die stadt nur Rottenweiß oder die halbe stadt allein dienet, vom Dienst befreyet, dagegen aber persöhnlich eine gute ordnung dabey zu erhalten, undt die Dienstleuth zur arbeit anzutreiben, dabey zu erscheinen, undt wae die gantze stadt dienet nebst ihrem persöhnlichereu ahnweesen, auch pferd undt Karrig zum Dienst hinzuschicken schuldig, wohe doch ein zeitlicher Bürgermeister außer seinen persohnlichen anweeßen von sothanen Diensten jederzeit frey ist.

XXII. Ist hiesiege stadt von allingen Diensten zur hießiger Mühlen fort 2ten Commis Kelnerey undt sonstigen in Churfürstl. Dienst-Festungsbau undt dergleichen bey den ämteren üblichen frachten undt diensten befreyet; . . .

XXIII. Hatt hießige Stadt sich annoch im 1747 Jahre in ihrer privilegirter freyheith von den fuhren zu alliirten armee fundiret, insbesondere aber sindt die Magistratsglieder vermög eines attestati vom 3ten Nov. 1677 von Kriegsdiensten jederzeit von der gemeinen Bürgerschafft exempt geweßen.

XXIV. Solle bey Ihr. Churfürstl. Durchl. Cancelley Registratur insonderheit aber auß den alten Landtags-protokollen erfindlich seyn, auch weisen solches die alten stadtrechnungen, daß die stadt Linnich mit zu Landtagen als eine haubtstadt beschrieben, fort darauf zum theil durch ihre abgeordnete, zum theil durch die dazu specialiter bevollmächtigte stadt Gulich undt Deuren erschienen seyn, undt ihr

votum geführet; auch dahero ihren besonderen Tax in der Matricul erhalten haben.

XXV. Ist die Stadt Linnich vorzeiten undt signanter noch ante annum 1704 in den steurenanschlag geweßen, daß vom 1000 im herzogthum Gülich ausgeschriebenen Rthlr. dero Rata nur fünff Rthlr. 10 alb. betragen habe, wohe hingegen sie nunmehro in gedachter summe 6 Rthlr. 52 alb. mithin schier 1/3 mehr als vorhin tragen mus.

XXVI. Hatt hiesieger Magistrat das hergebrachte privilegium, daß ihme nicht nur das ggste. steurausschreibungsbefelch, sondern auch alle ggste. generalien ggst. zugeschicket seyen.

XXVII. Hatt der Magistrat zwar coniunctim mit Ihr. Churfürstl. Durchl. schultheißen hieselbst das recht neue Bürger dahier aufzunehmen; jedoch hat der Magistrat das Bürgerrecht allein zu empfangen.

XXVIII. Die aufgenohmene Bürger haben das Recht auf hiesiege gemeinden zu pflantzen.

XXIX. Ihr Viehe darauf weyden zu laßen, ziegelsteine mit Vorwissen des Magistrats zu backen, fort sonsten ihr gewerb darauf zu treiben.

XXX. In der Ruhren mit der Angel; allein in dem Teich Malefinck, Mertz, Kleine Ruhr undt etwelchen Lachen ꝛc. aber nicht nur mit der Angel, sondern auch mit Hahmen garn zu fischen.

XXXI. Die Jagd in dem gantzen stadtdistrict zu üben, jedoch hatt dieße Jagdt in gefolg Special ggst. Verordnung vor etwan sieben Jahren einem aus mittel des Magistrats oder sonste verpfachtet müßen.

XXXII. Hatt zeitlicher Bürgermeister einige auswendige füllen auf hiesieger gemeindten anzunehmen, undt den desfalßigen ertrag nach abzug seiner gebühr in der stadt-rechnung zu verrechnen.

XXXIII. Der Magistrat hatt das recht die stadtgründe die von alters her zu Verpfachtung gestellet sind; als nemlich stadtgräben, gärten, Eyländer ꝛc. zu verpfachten.

XXXIV. Ist hiesige Stadt von allen Zollabgaben dergestalt befreyet, daß man mit den anschießenden ämtern Randerath, Waßenberg, Aldenhoven ꝛc. fort spanischen Dorffschafften Rurdorff und Weltz, ohne dahier einigen Zoll zu

bezahlen frey handelen können, dahe aber Ihre Churfürstl. Durchl. vor etwan dreyen Jahren dahier ein wehr Zoll angeleget haben, so will schon jetzo wirklich dießer wehr Zoll zum rechten wahren Neuen Zoll abarten.

Also verzeichnet Linnich, den 7. Januarii 1772.

Von Magistrats wegen Scheffen Richterich Bürgermeister.

(Aus einer Bittschrift der Stadt Linnich vom selben Datum, worin sie den Churfürsten um Bestätigung ihrer Privilegien bittet und um Aufhebung dessen, was sich dawider eingeschlichen hat. — Oidtmann C. Nr. 4.)

Daran angefügt findet sich noch folgendes:

Zur Collation des hiesigen Altaris S. S. Sebastiani Rochi et Antonii hat Ihro Churfürstl. Durchl. schultheiß hieselbst ein, so dan jedes Magistrats glied ein votum.

Dan hatt der Magistrat ein alten in petitorio erörterten Zuspruch zur Collation hiesiger Altaren S. Crucis et S. Catharinae, doch ist der Herr Pastor in possessione et collationis.

Zur Bestellung hiesiger katholischer schulmeistern Küster undt organisten hatt Herr pastor ein, Herr Schultheis ein und jedes Magistrats Glied ein votum.

Hiesiger stadt Diener undt portirer werden jährligs durch den Magistrat gemiethet.

Gleichwohlen haben wir ein alten stadt last, wan ein erbung geschicht mußte von Hundert Rthlr. ein Rthlr. empfängnußgeldt für Ihr. Churfürstl. Durchl. gegeben werden; diesen last solle der stadt Linnich darum zu bleiben: daß sie ihre stadtgerechtigkeiten halten solle, undt manutenirt seyen, welches in anderen Ämteren undt oerteren nicht gegeben wird, haben wir von alten schefen gehört, daß dieses empfängnußgeldt für ihre stadt gerechtigkeit undt privilegien gegeben werde, obwohlen wir anjezo keine schriftliche nachricht finden; so müßen wir doch von alters her bis zu jezigen Zeiten gegeben werden.

NB. Ist zu bemerken: daß wegen dem Herrn geding jedem schefen ein goldgulden, wofür der Richter sonsten ein Mahlzeit angestellt für denen schefens, gegeben werde.

Nr. 12.

Stiftungsurkunde des Klosters der Minoriten. Köln, 1643, März 28.

Wir Provinzial Guardian und Sambtliche diffinitores Minoriten ordens Sancti Francisci Conventualium Kölnischer Provintz zeugen und bekennen hiemit vor Jedermänniglich daß Wir und gemelter unser orden in des furstenthumb Gulichs Statt Linnich mit Ihrer furstlicher Durchl. Paltz Neuburg gnädigsten consens und beliebe von dem Magistrat daheselbst folgender gestalt zu Residens und Cloister admittirt und angenohmen

1. Weilen der bezirckel des Stättlein sehr gering und klein, daß boben gnuglich platz ahnweisung, ferner keine burgershaußer oder platzen an uns ziehen noch die bürgerschaft verengern und vertringen, weniger andere schatzbahre gueter aldahr zu mehrerer beschwehrung der anderen an uns ziehen und Widrigenfals in den nachbahrlichen lasten und contributionen angeschlagen werden sollen.

2. sollen übermitz aufferbauung unseren Cloisters und Kirchen die burgerschaft mit Diensten nicht beschwehren, sondern dazu nöthige leuth und pferde selbst halten.

3. sollen boben Jahrlichen Korn oder fruchten Termin die burgern mit Taglichem almußen nicht überfallen.

4. sollen unserem erbiethen nach die vier erste Classes inferiores anstellen und Jederzeit gratis halten, Welches die einzigste oder Principalisste bewegung unserer admission ist.

5. sollen dadurch die Kinderschull aldar nicht behinderen, sonder deren Ihren behorlichen lauff laßen, damitt der Chor und andere Christliche Caeremonien in der Pfahrkirchen nicht beeintrachtigt werden mögen.

6. Auch sollen dero Phahrkirchen wegen der Pastoreyen und Vicareyen bedienung und deren annehmung keinen abbruch Thun, oder solches annehmen noch Thun ploben.

Diesem nach vor uns und unsern Nachkomlingen abgeschrieben puncta nun und zu Ewigen Tagen fast, statt und ungebrüchlich zu halten, ohne gepferde zu urkundt der Wahrheit haben Wir unsers Provincialats und Colnischen Cloisters Siegelen an diesen brieff gehangen und mit aigener handt

unterschreibung bekraftiget. So geschehen zu Collen am acht und zwantzigst Tag Monats Martii Anno sechszehen hundert vierzig drey.

F. Otto Bonavilla Minister Prov. Colon. mp.

F. Benedictus Lamberti definitor perpetuus et guardianus Colons. mp.

F. Wilhelmus Alsfeldt definitor Prov. Coloniensis mp.

F. Henricus gruber custos Hassiae mp.

(L. S.) (L. S.)

F. Ernestus Katshoven secret. Provinciae mp.

(Copie im Linnicher Stadtarchiv Nr. 35.)